

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 12. NOVEMBER 1979

Nr. 46

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Sozialminister	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 2165
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2146	Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter 2152	Regierungspräsidenten
Neue Telefonnummer des Generalkonsulats von Venezuela in Frankfurt am Main 2146	Verwendung von Mitteln der Sozialversicherungsträger für Repräsentationszwecke 2155	DARMSTADT
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1979 bis 26. 10. 1979 2146	Vorläufige Anerkennung der Jugend- und Elternberatungsstelle, Lauterbach, als Erziehungsberatungsstelle 2156	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim/Ortsteil Balkhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg 2165
Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zaire in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats 2146	Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien); hier: Änderungen und Ergänzungen IV .. 2156	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 2167
Der Hessische Minister des Innern	Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten 2156	Buchbesprechungen 2167
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis 2147	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Öffentlicher Anzeiger
Vereinfachung und Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren; hier: Behördeninternes Verfahren 2147	Genehmigung der Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse 2157	Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt 2175
Gemeinnütziges Wohnungswesen; hier: Verwendung der vorgeschriebenen Vertragsmuster 2148	Hessisches Landschaftspflegegesetz; hier: Bildung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen als Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes 2159	Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt 2175
Hinweis auf Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet des Baurechts 2149	Verzicht auf die Approbation als Tierarzt 2160	Satzung des Wasserverbandes Hessisches Ried 2177
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen 2149	Waldarbeiter des Landes; hier: Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten in der Kranken- und Rentenversicherung 2160	Gebäudefeuerversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt 2181
Der Hessische Kultusminister	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 2182
Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg 2149	KASSEL	Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 2182
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“ 2160	Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes Hessen und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter für die am 1. 4. 1980 beginnende 7. Amtsperiode 2182
Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) .. 2150	Personalnachrichten	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen 2182
Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1979/80 2151	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2163	MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden 2182
Widmung einer Neubaubstrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3170 in der Gemarkung Bodes der Gemeinde Haunack, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2151		Öffentliche Ausschreibungen 2183
		Stellenausschreibungen 2183

1255

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Reitz, Wilhelm, Stadtrat, Wetzlar
Wehner, Dr. jur. Friedrich, Präsident a. D., Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz

Best, Dr. Werner, Staatsminister a. D., Lahnu/ Stadtteil Waldgirmes
Hoffmann, Gustav, Landrat a. D., Erbach
Rempel, Dr. Hans, Verleger, Gießen

Verdienstkreuz 1. Klasse

Boehke, Dr. Hans-Kurt, Hochschullehrbeauftragter, Kassel
Rützel, Wilhelm, Bauunternehmer, Fulda
Voltz, Fritz, Dipl.-Ing., Frankfurt am Main
Wildner, Kurt, Journalist, Wetzlar

Verdienstkreuz am Bande

Berghöfer, Heinrich, Techn. Oberamtsrat a. D., Linden/Stadteil Großen-Linden
Böhlen, Dr. Heinrich, Oberstudienrat, Limburg a. d. Lahn
Döler, Ernst, Direktor, Kassel
Franck, Klaus, kaufm. Angestellter, Frankfurt am Main
Fröhlich-Gildhoff, Joachim, Unternehmer, Felsberg-Gensungen
Hartmann, Ernst, Unternehmer, Fulda
Jordan, Horst-Dieter, Unternehmer, Kassel
Kalden, Dr. Ernst, Zahnarzt, Wetter (Hessen)
Keller, Richard, Versicherungskaufmann, Großlüder
Klöss, Willi, Unternehmer, Romrod
Kopp, Adolf D., Unternehmer, Obertshausen
Loth, Prof. Wilhelm, Bildhauer, Darmstadt
Martin, Jakob, Bundesbahnbeamter a. D., Elz
Müller, Wilhelm, Tischlermeister, Schwalmthal/Orts- teil Vadenrod
Prokubek, Lothar, Landesinnungsmeister, Nauheim
Riedel, Willi, Malermeister, Darmstadt
Sauer, Dr. Helmut, Studiendirektor a. D., Eschwege
Schlegel, Walter, Kaufmann, Kriftel
Schmitt, Karl, Dipl.-Ing., Fulda
Schumann, Ludwig, Werkmeister a. D., Wiesbaden/ Stadtteil Mainz-Kostheim
Vastante, Benito, Maurer, Hofheim am Taunus
Winski, Hannelore, Hausfrau, Marburg
Wühler, Otto, Unternehmer, Lauterbach

Verdienstmedaille

Amend, Luise, Hausfrau, Wetter (Hessen)
Cunz, Helmut, Drogist, Kirchhain

Wiesbaden, 25. 10. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 — 14 a 02/01

StAnz. 46/1979 S. 2146

1256

Neue Telefonnummer des Generalkonsulats von Venezuela in Frankfurt am Main

Die neuen Telefonnummern des Generalkonsulats von Venezuela in Frankfurt am Main lauten:

06 11 / 28 72 84 und 28 72 85.

Wiesbaden, 23. 10. 1979 Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 46/1979 S. 2146

1257

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Oktober 1979 bis 26. Oktober 1979

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 10 — Oktober 1979 — 34. Jahrgang

Preis
DM
2,00

Inhalt:

Die Sterblichkeit in Hessen nach Haupttodesursachen
Der private Verbrauch in Hessen 1960 bis 1977
Hauptverursacher der Straßenverkehrsunfälle 1978 nach dem Geschlecht und dem Lebensalter
Einkommenbesteuerung und Buchführung in der hessischen Land- und Forstwirtschaft
Die regionale Verteilung der Betriebssysteme in der Landwirtschaft 1977
Die Beherbergungskapazität in Hessen 1979
Die Erbschaften und ihre Besteuerung 1973 bis 1978
Kraftwerke in Hessen 1978
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte

A I 1, A I 4 — vj 2/79

A II 1 — vj 2/79

A III 1 — vj 2/79

A IV 3 — vj 2/79

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1979

2,50

A IV 4 — j/78

Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahre 1978

2,00

E III 1 — m 8/79

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1979

1,50

E IV 2, E IV 3 — m 8/79

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1979

1,00

G III 1 — m 8/79

Die Ausfuhr Hessens im August 1979 (Vorläufige Zahlen)

1,50

G IV 1 — m 8/79

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1979

2,50

H I 1 — m 8/79

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1979 — Vorauswertung —

1,00

L I 1 — m 9/79

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1979

1,00

P I 2 — 15 unreg./1960—1976

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1960 bis 1976

2,00

Wiesbaden, 26. 10. 1979 Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/79

StAnz. 46/1979 S. 2146

1258

Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zaire in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats

Die Bundesregierung hat der Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zaire in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Klaus Stotz am 16. Oktober 1979 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Wiesbaden, 25. 10. 1979 Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

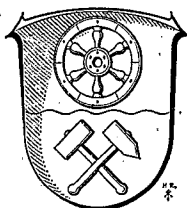
StAnz. 46/1979 S. 2146

1259

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Biebergemünd im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„Schild durch Wellenschnitt von Silber und Rot geteilt, oben ein rotes Rad, unten goldener Hammer und goldener Schlägel schräg gekreuzt.“

Flaggenbeschreibung:

„Von Rot und Gold geteilt, im oberen Drittel mit dem Gemeindegewappen belegt.“

Biebergemünd

Wiesbaden, 26. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/79
StAnz. 46/1979 S. 2147

1260

Vereinfachung und Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren;

hier: Behördeninternes Verfahren

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren wird bestimmt:

1. Sofortige Weiterleitung des Bauantrags durch die Gemeinde
 - 1.1 Nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist der Bauantrag schriftlich vom Bauherrn bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten hat.
 - 1.2 Um der unteren Bauaufsichtsbehörde eine frühzeitige Bearbeitung zu ermöglichen, werden die Gemeinden gebeten, dieser den Bauantrag und die Mehrausfertigungen der Bauvorlagen sofort nach Eingang — möglichst binnen 3 Tagen — zuzuleiten. Zur Vorbereitung ihrer eigenen Stellungnahme behält die Gemeinde eine Ausfertigung der Bauvorlagen.

Die Gemeinde prüft die Bauvorlagen nicht auf Vollständigkeit nach Art und Zahl. Dies bleibt der unteren Bauaufsichtsbehörde — auch im Hinblick auf die durch § 90 Abs. 2 Satz 2 HBO eröffnete Möglichkeit, Bauvorlagen nachzureichen, überlassen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Gemeinde die Bauvorlagen für ihre eigene Stellungnahme benötigt.
2. Vorprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde
 - 2.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft unmittelbar nach Eingang der von der Gemeinde nach Nr. 1 übermittelten Ausfertigungen Bauantrag und Bauvorlagen vor. Die Vorprüfung umfaßt
 - 2.1.1 die Vollständigkeit der notwendigen Bauvorlagen und die Vollständigkeit ihres Inhaltes nach den §§ 1 bis 8 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO),
 - 2.1.2 die Zahl der Bauvorlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauVorlVO und die Notwendigkeit weiterer Ausfertigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauVorlVO (vgl. Nr. 3.2 Satz 2),
 - 2.1.3 die Notwendigkeit weiterer Unterlagen nach § 1 Abs. 6 Satz 1 BauVorlVO und weiterer Nachweise nach § 90 Abs. 3 HBO sowie die Möglichkeit auf Verzicht entbehrllicher Bauvorlagen nach § 1 Abs. 6 Satz 2 BauVorlVO,
 - 2.1.4 die Möglichkeit zuzulassen, daß einzelne Bauvorlagen nach § 90 Abs. 2 Satz 2 HBO nachgereicht werden,
 - 2.1.5 die Feststellung, ob für notwendige Befreiungen Anträge gestellt sind,
 - 2.1.6 die Feststellung, ob es des Einvernehmens der Gemeinde und der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach den §§ 31 und 36 BBauG bedarf,
 - 2.1.7 die Feststellung, ob andere Behörden und Stellen zu beteiligen sind, und

- 2.1.8 die Feststellung der Notwendigkeit anderer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte, die zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlich sind (§ 93 Abs. 5 Satz 2 HBO).
- 2.2 Fehlende Bauvorlagen und Angaben sind unverzüglich nachzufordern (§ 93 Abs. 1 Satz 2 HBO), soweit nicht zugelassen wird, sie nachzureichen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 HBO).

Weisen die Bauvorlagen wesentliche Mängel auf, so kann der Bauantrag nach § 93 Abs. 3 HBO zurückgewiesen werden. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn die Bauvorlagen ihrem Inhalt nach eine Beurteilung des Vorhabens nach den §§ 94 und 96 HBO nicht zulassen. Einer Zurückweisung bedarf es nicht, wenn den Mängeln durch ergänzende Unterlagen oder Angaben abgeholfen werden kann.
- 2.3 Die Feststellung der Notwendigkeit anderer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte, die zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlich sind (§ 93 Abs. 5 Satz 2 HBO).
- 2.4 Um notwendige Einverständniserklärungen der Gemeinde und Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde nach den §§ 31 und 36 BBauG ist sofort zu ersuchen, um die Frist der §§ 31 Abs. 3 und 36 Abs. 2 BBauG (i. d. F. des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 — BGBl. I S. 949 —) baldmöglichst in Lauf zu setzen,
- 2.5 Sind keine hinreichenden städtebaulichen oder satzungsrechtlichen Gründe gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erkennen, so ist die Beteiligung der anderen Behörden und Stellen (Nr. 3) schon vor Eingang der Stellungnahme und Einverständniserklärung der Gemeinde und der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde einzuleiten.
- 2.6 Sind Verwaltungsakte anderer Behörden (Nr. 2.1.8) erforderlich, so verfährt die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 93 Abs. 5 Satz 2 HBO.

Sie kann, wenn dies der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung dient, die für den Verwaltungsakt zuständige Behörde auch selbst um Erlaß ihres Verwaltungsaktes angehen. Dabei ist von der Annahme auszugehen, daß der Bauantrag nach dem Willen des Bauherrn das Begehren auf andere notwendige Verwaltungsakte einschließt. Der Bauherr ist von dem Ersuchen an die andere Behörde zu unterrichten. Die andere Behörde entscheidet gegenüber dem Bauherrn; sie soll aber gebeten werden, zur Beschleunigung des Verfahrens einen Abdruck ihrer Entscheidung unmittelbar der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- 2.7 Zweckdienlich kann sein, die Vorprüfung durch eine besondere Vorprüfstelle durchführen zu lassen.
3. Beteiligung anderer Behörden und Stellen
 - 3.1 Andere Behörden und Stellen
 - a) sollen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 HBO gehört werden, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) haben nach besonderen Rechtsvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
 - c) können um die notwendigen besonderen Verwaltungsakte angegangen werden (Nr. 2.6 Abs. 2).
 - 3.1.1 Im Falle der Anhörung ist die Stellungnahme der anderen Behörde nicht bindend. Die Bauaufsichtsbehörde befindet unter Berücksichtigung der Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit nicht durch besonderen Erlaß etwas anderes bestimmt ist.
 - 3.1.2 Im Falle der Mitwirkung (Einvernehmen, Zustimmung) ist die Stellungnahme der anderen Behörde für die Bauaufsichtsbehörde bindend; die Bauaufsichtsbehörde kann ohne Einvernehmen oder Zustimmung keine positive Entscheidung treffen. Sie ist auch gehalten, Bedingungen und Auflagen, die mit der Erklärung des Einvernehmens oder der Zustimmung verbunden sind, in die Baugenehmigung aufzunehmen.
 - 3.1.3 Werden Behörden und Stellen nach Nr. 3.1 Buchst. a) nicht gehört, so berührt das die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nicht. Wirken Behörden und Stellen nach Nr. 3.1 Buchst. b) nicht mit oder liegen notwendige Verwaltungsakte anderer Behörden nach Nr. 3.1 Buchst. c) nicht vor, so sind die Verwaltungsakte der Bauaufsicht fehlerhaft.

- 3.2 Die nach Nr. 3.1 zu beteiligenden Behörden und Stellen sollen in der Regel nebeneinander (im Parallelverfahren) angesprochen werden. Das erfordert ggfs. weitere Mehrausfertigungen der Bauvorlagen.
- 3.2.1 Abgesehen werden soll von dem sogenannten „Ämterumlaufverfahren“, bei dem eine Vielzahl bestimmter Dienststellen der gleichen Verwaltung (z. B. Magistrat, Kreisausschuß) ohne Prüfung der Notwendigkeit ihrer Beteiligung im Einzelfall nacheinander mit jedem Bauantrag befaßt wird. Dieses Verfahren erfaßt auch Dienststellen, die weder nach Nr. 3.1 Buchst. a) gehört werden sollen, noch nach Nr. 3.1 Buchst. b) mitwirken müssen oder nach Nr. 3.1 Buchst. c) selbständige Entscheidungen zu treffen haben, und führt deshalb zu ungerechtfertigten Verzögerungen des Verfahrens.
- 3.2.2 Vielfach müssen mehrere Behörden und Stellen zusammenwirkend in gegenseitiger Abstimmung beteiligt werden. In diesen Fällen haben sich regelmäßige Besprechungstermine als nützlich erwiesen. Die Besprechungen sollten einmal im Monat durchgeführt werden.
- Durch eine unmittelbare Aussprache lassen sich unterschiedliche Auffassungen und Anforderungen leichter und schneller ausgleichen als durch schriftliche Rückfragen und Vermittlungsvorschläge der Bauaufsichtsbehörde.
- Besprechungstermine dieser Art lassen allerdings nur dann eine Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren erwarten, wenn die beteiligten Behörden- und Dienststellenvertreter zur abschließenden Stellungnahme befugt sind.
- 3.3 Die untere Bauaufsichtsbehörde soll die beteiligten Behörden oder Stellen
- a) auf ihre Verpflichtung zur zügigen Bearbeitung der Anfragen nach § 93 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 HBO hinweisen,
- b) im Hinblick auf die in § 93 Abs. 6 Satz 2 und 3 HBO enthaltene Verpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung von Zwischenbescheiden bitten, — mitzuteilen, wenn die Stellungnahme oder mitwirkende Erklärung nicht innerhalb eines Monats oder eines anderen abgesprochenen angemessenen Zeitraums erbracht werden kann, und — dabei anzugeben, welchen Zeitraum die Bearbeitung etwa noch in Anspruch nehmen wird,
- c) ersuchen, nur solche Anforderungen zu stellen und nur solche Bedingungen und Auflagen mit ihrer mitwirkenden Erklärung zu verbinden, die rechtlich zulässig in die Baugenehmigung aufgenommen werden können und rechtlich durchsetzbar sind.
- 3.4 Ich bemühe mich zur Zeit zusammen mit den anderen Ressorts, die erforderlichen Beteiligungen nach Umfang und Bearbeitungsdauer einzuschränken. Hierzu ergehen nach Abschluß der jeweiligen Verhandlungen besondere Erlasse.
4. Ausstattung mit Hilfsmitteln
- 4.1 Zur Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren ist eine hinreichende Ausstattung der Arbeitsplätze mit dem für die Prüfungen erforderlichen Arbeitsmaterial geboten. Insbesondere sollen sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die technischen Baubestimmungen, die die Bediensteten regelmäßig benutzen müssen, an ihrem Arbeitsplatz befinden. Andere weniger häufig heranzuziehende Vorschriften, aber auch Kommentare, Baurechtssammlungen, Sammlungen technischer Bestimmungen, Verkündungs- und Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften u. dgl. sollen für die Bediensteten leicht und jederzeit erreichbar sein.
- 4.2 Wesentlich ist ferner, den mit der Beurteilung der städtebaulichen Zulässigkeit und der Einhaltung der baurechtlichen Satzungen der Gemeinden befaßten Bediensteten die Bauleitpläne und Satzungen zur Verfügung zu halten und dafür zu sorgen, daß sich diese Unterlagen auf dem neuesten Stand befinden. Entsprechendes gilt für sonstige Pläne und Unterlagen über Schutz- und Sperrzonen und ähnliche Bereiche mit baurechtlich relevanten Festlegungen.
- 4.3 Als zweckdienlich hat sich die Verwendung von Schreibautomaten erwiesen. In Verbindung mit einer Sammlung abrufbarer, häufig in die bauaufsichtlichen Bescheide aufzunehmender Bedingungen, Auflagen, Anordnungen und Hinweise — sie wird z. Z. allgemein gültig erarbeitet — können Schreibautomaten wesentlich zu einer Verkürzung der Bearbeitungsdauer der Bauanträge beitragen.

Auch ohne Verwendung von Schreibautomaten kann eine solche Sammlung, wenn auch weniger wirksam, die Arbeit der Bauaufsicht vereinfachen und erleichtern und damit das Verfahren beschleunigen.

Wiesbaden, 25. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02/07 — 66/79
StAnz. 46/1979 S. 2147

1261

Gemeinnütziges Wohnungswesen;

hier: Verwendung der vorgeschriebenen Vertragsmuster
Bezug: Mein Erlaß vom 22. April 1977 (StAnz. S. 1020)

1. Die Wohnungsunternehmen dürfen Miet- und Nutzungsverträge, Betreuungsverträge und Verträge über die Veräußerung von Wohnungsbauten nur nach folgenden Mustern abschließen, die vom Gesamtverband gemeinnützigter Wohnungsunternehmen aufgestellt und von mir genehmigt worden sind:
 - 1.1.1 Dauermietvertrag — Ausgabe April 1977 —
 - 1.1.2 Mietvertrag — Ausgabe April 1977 —
 - 1.1.3 Dauernutzungsvertrag — Ausgabe April 1977 —
 - 1.1.4 Nutzungsvertrag — Ausgabe April 1977 —
 - 1.2.1 Kaufanwärter-Vertrag für Eigenheime — Ausgabe September 1979 —
 - 1.2.2 Kaufanwärter-Vertrag für Wohnungseigentum — Ausgabe September 1979 —
 - 1.3.1 Bewerber-Vertrag für Kaufeigenheime / Trägerkleinsiedlungen — Ausgabe September 1979 —
 - 1.3.2 Bewerber-Vertrag für Wohnungseigentum — Ausgabe September 1979 —
 - 1.4.1 Kaufvertrag für ein zu errichtendes Eigenheim — Ausgabe September 1979 —
 - 1.4.2 Kaufvertrag über ein zu errichtendes Eigenheim nach Abschluß eines Bewerber- oder Kaufanwärter-Vertrages — Ausgabe September 1979 —
 - 1.4.3 Kaufvertrag für eine zu errichtende Eigentumswohnung — Ausgabe September 1979 —
 - 1.4.4 Kaufvertrag für ein zu errichtendes Wohnungseigentum nach Abschluß eines Bewerber- oder Kaufanwärter-Vertrages — Ausgabe September 1979 —
 - 1.5.1 Betreuungs-Vorvertrag — Fassung Januar 1977 —
 - 1.5.2 Betreuungs-Vertrag — Fassung Januar 1977 —
- 2.1 Die neuen Muster (Ausgabe September 1979) sind ab sofort zu verwenden. Nach den früher genehmigten Mustern dürfen keine Verträge mehr abgeschlossen werden.
- 2.2 Die Muster eines Dauermietvertrages, eines Mietvertrages, eines Dauernutzungsvertrages und eines Nutzungsvertrages (Nr. 1.1.1 bis 1.1.4) dürfen zunächst nur bis zum 31. Dezember 1980, die Muster eines Kaufanwärter-Vertrages, eines Bewerber-Vertrages und eines Kaufvertrages (Nr. 1.2.1 bis 1.4.4) dürfen zunächst nur bis zum 31. Dezember 1985 und die Muster eines Betreuungs-Vorvertrages und eines Betreuungs-Vertrages (Nr. 1.5.1 und 1.5.2) dürfen zunächst nur bis zum 31. Dezember 1984 verwendet werden.
- 2.3 Soweit ich im Einzelfall Abweichungen von dem Muster eines Kaufanwärter-Vertrages, eines Bewerber-Vertrages oder eines Kaufvertrages nach § 12 Abs. 2 Satz 2 WGGDV zugelassen habe, ist die Genehmigung mit sofortiger Wirkung gegenstandslos. Es dürfen nur Verträge nach den neuen Mustern abgeschlossen werden.
3. Das Muster eines Dauermiet- oder Dauernutzungsvertrages ist in der Regel anzuwenden.
Das Muster eines Miet- oder Nutzungsvertrages darf nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.
4. Der Abschluß von Generalmietverträgen ist nur mit meiner Zustimmung zulässig.
5. Anträge auf Zulassung von Abweichungen von den Mustern sind mir über den Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen vorzulegen. Die Abweichungen sind in Form einer vergleichenden Übersicht der Fassung in den Musterverträgen gegenüberzustellen und zu begründen.

- 6. Der Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen stellt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfungen fest, ob die Vorschrift des § 12 WGGDV eingehalten wird. Die Feststellungen sind in dem Prüfungsbericht aufzunehmen.
 - 7. Mein Erlaß vom 22. April 1977 (StAnz. S. 1020) wird aufgehoben.
- Wiesbaden, 30. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V B 21 — 57 b 18/05 — 8/79
StAnz. 46/1979 S. 2148

1262

Hinweis auf Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet des Baurechts

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Januar 1979 (StAnz. S. 220)
Im Nachgang zu meinem o. a. Erlaß gebe ich nachstehend weitere Termine für Informationsveranstaltungen bekannt:

Termin:	Ort:	Thema:	Veranstalter:
16./17. 11. 79 10.00 Uhr	Frankfurt a. M. Hotel Hessischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 40	Energie-sparendes Bauen	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.
20. 11. 79 10.00 Uhr	Büdingen Bürgerhaus	Kommunales und staatliches Baurecht	Deutsches Volksheimstättenwerk Landesverband Hessen Schaumainkai 47 6000 Frankfurt a. M.
21. 11. 79 18.00 Uhr	Wiesbaden Fachhochschule Schulberg 10	Information über Studium für Innenarchitekten	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.
28. 11. 79 18.00 Uhr	Darmstadt Techn. Hochschule Petersenstr. 14	Architekten-gesetz Architekten-kammer Architekten-recht	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.

Termin:	Ort:	Thema:	Veranstalter:
30. 11. 79 14.00 Uhr	Frankfurt a. M. Hotel Hessischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 40	Bauvertrags-recht und AGB-Gesetz	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.
6. 12. 79 14.00 Uhr	Gießen Kongreßhalle Berliner Platz	Bauvertrags-recht und AGB-Gesetz	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.
7. 12. 79 10.30 Uhr	Frankfurt a. M. Hotel Inter-continental, Wilh.-Leuschner-Str. 43	Energie- und umwelt-gerechte Architektur	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.
13. 12. 79 14.00 Uhr	Kassel Schloßhotel Wilhelmshöhe Schloßpark 2	Bauvertrags-recht und AGB-Gesetz	Architektenkammer Hessen Bockenheimer Anlage 13 6000 Frankfurt a. M.

Wiesbaden, 31. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 80/79
StAnz. 46/1979 S. 2149

1263

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der für Polizeiwachtmeister Jochen B a i e r am 12. April 1979 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei aus-gestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2869 und der für Polizeihauptwachtmeister Manfred M a t t e r n am 30. November 1978 von der Direktion der Hessischen Be-reitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3040 sind in Verlust geraten.
Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 10. 1979

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
W 3 — 7 d 14
StAnz. 46/1979 S. 2149

1264

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Hiermit gebe ich die vom Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg erlassenen Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg bekannt.

Wiesbaden, 24. 10. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 2.1 — 486/405 — 21
StAnz. 46/1979 S. 2149

Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 1. Oktober 1979

§ 1

(1) Säle der Fachhochschule Gießen-Friedberg können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Ver-anstaltungen vermietet werden, ausnahmsweise auch zu po-litischen Veranstaltungen, soweit die Fachhochschule in der Lage ist, die Bedienung des Saales zu gewährleisten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Sälen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Fachhochschule nachhaltig gestört wird oder Fachhochschuleinrichtungen be-schädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein, so ist die Fachhoch-schule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Antrag ist beim Rektor der Fachhochschule zu stel-len, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhän-gig machen kann.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Säle ist eine Gebühr zu entrich-ten, deren Höhe sich nach der Größe des benutzten Saales (§ 4) richtet.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird ein Saal für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen benutzt, so kann eine an-gemessene Pauschale festgesetzt werden.

§ 3

Für die Benutzung der Säle durch die Studentenschaft sowie deren Organe in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 62, 65 i. V. m. § 63 HHG) werden Gebühren gem. § 5. Abs. 2 nicht erhoben.

§ 4

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und Größe in drei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Säle mit bis zu 100 Sitzplätzen,
- Gruppe 2: Säle mit 101—200 Sitzplätzen,
- Gruppe 3: Mensa im Bereich Friedberg mit 400 Plätzen.

§ 5

(1) Auf Grund der Nr. 4352 der Übersicht zum Gebühren-verzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäfts-bereich des Kultusministers vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138) in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Gebühr für die Benutzung der Säle für Veranstaltungen

in Saalgruppe

1	2	3
40 DM	50 DM	70 DM

(2) Die Erhebung zusätzlicher Gebühren für die Benutzung von Geräten und dergleichen sowie von Kosten für das Per-sonal für den Ordnungs- und Vorfuhrdienst richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgem. VWKostO) vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mietkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von drei Stunden, wovon je 1/2 Stunde für Zu- und Abgang vorge-sehen sind. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 20% erhoben. Der Veranstalter erhält eine Mit-

teilung über die Höhe der Miete mit Zahlungstermin. Schuldner der Miete ist der Antragsteller. Soweit aus Mangel an Zeit ausnahmsweise eine mündliche Entscheidung angebracht ist, wird die mündliche Zusage umgehend schriftlich bestätigt.

Weicht die mündliche Zusage von der schriftlichen Bestätigung ab, so gilt für das Vertragsverhältnis nur die letztere.

§ 6

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Fachhochschule, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Fachhochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist

untersagt, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden, als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

§ 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.

§ 10

(1) Die Bedingungen für die Vermietung von Sälen vom 1. September 1975 (StAnz. S. 1925 = ABl. S. 616) i. d. F. v. 17. März 1978 (StAnz. S. 717 = ABl. S. 200) werden aufgehoben.

(2) Diese Bedingungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Der Rektor

der Fachhochschule Gießen-Friedberg

1265

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
Wilhelmstraße 10
6200 Wiesbaden

Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) — Stand August 1979 —

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau vom 31. August 1979 Nr. 10/1979 (StB 12/14/70.16.01/12056 VA 79) und mit Schreiben vom 27. September 1979 (StB 12/70.16.01/12065 VA 79) — beide Schreiben hier n. v. — die unter seiner Leitung von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen neu gefaßten Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB — Stand August 1979 —) eingeführt. Die Sammlung REB ist bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1, als Gesamtwerk oder als Einzellieferungen zu beziehen.

Die genannte Sammlung REB wird hiermit, soweit die elektronische Bauabrechnung im Bauvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird, zur Anwendung beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen

Ich empfehle die Anwendung der Sammlung REB — hier als Übersicht in der Anlage abgedruckt — auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Aus der Anlage bitte ich zu entnehmen, daß die Sammlung REB dazu bestimmt ist, nicht nur Straßenbauverträgen, sondern auch anderen Bauverträgen des Hoch- und Tiefbaues, zugrunde gelegt zu werden.

Wiesbaden, 24. 10. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 42 — 77.15/77.63.3

StAnz. 46/1979 S. 2150

Anlage

Sammlung REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung Stand August 1979

Allgemeines

(1) Die neu herausgegebene „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthält die für die Abrechnung von Bauleistungen mittels Datenverarbeitungsanlagen notwendigen Unterlagen, die dazu bestimmt sind, den Bauverträgen aller Bausparten (Hoch- und

Tiefbau) zugrundegelegt zu werden. Sie geben für die typischen Abrechnungsaufgaben einheitliche und eindeutige Regelungen und geometrische Lösungen, deren Beachtung sicherstellen soll, daß die für den jeweiligen Abrechnungsvorgang mit denselben Ausgangsdaten von verschiedenen Stellen unabhängig voneinander durchgeführte Berechnungen dasselbe Ergebnis (im Rahmen einer festgelegten Toleranz) erbringen.

(2) Die Sammlung REB wurde unter Federführung des Bundesministers für Verkehr und maßgeblicher Mitwirkung der Bundesanstalt für Straßenwesen im Rahmen von Entwicklungsaufträgen an ein Ingenieurbüro unter Projektbegleitung von Arbeitskreisen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen sowie von Bund/Länder-Arbeitskreisen der Straßenbauverwaltungen aufgestellt.

Sie schließt an die im Jahre 1965 herausgegebene und später ergänzte Sammlung REB an, ist jedoch in allen Teilen grundsätzlich überarbeitet und z. T. neu gestaltet.

Inhalt

(3) Die Sammlung REB, Stand 1979, hat folgenden Inhalt:

Vorwort

- REB-Allg. Allgemeine Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen
- REB-VB 20 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 20: Meßwertaufbereitung
- 20.003 Querprofilbestimmung durch Interpolation
- 20.073 Bestimmung von Begrenzungslinien in Querprofilen
- 20.103 Auswertung von Nivellements
- 20.203 Auswertung von Tachymeteraufnahmen
- 20.303 Terrestrische Querprofilaufnahme
- REB-VB 21 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 21: Erdmassenberechnungen aus Querprofilen
- 21.003 Massenberechnung aus Querprofilen (Eilling)
- 21.013 Massenberechnung zwischen Begrenzungslinien
- 21.033 Oberflächenberechnung aus Querprofilen
- REB-VB 22 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 22: Besondere Erdmassenberechnungen
- 22.013 Massen und Oberflächen aus Prismen
- REB-VB 23 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 23: Allgemeine Abrechnungsverfahren
- 23.003 Allgemeine Bauabrechnung
- REB-VB 24 noch frei

REB-VB 25 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 25:
Besondere Abrechnungsverfahren im Ingenieurbau

25.003 Gewichtsrechnung von Bewehrungsstahl

REB-VB 26 noch frei

REB-VB 27 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 27:
Besondere Abrechnungsverfahren im Kanalbau
27.003 Massen und Böschungflächen von Grabenaushub

REB-VB 28 noch frei

REB-VB 29 noch frei

Anhang 1 Nachdruck von Rundschreiben, Richtlinien usw.

Anhang 2 Sonstiges

(4) In die REB-Allg. sind die dv-technischen Bedingungen aufgenommen, die für alle Abrechnungsverfahren Gültigkeit haben. Der Teil REB-Allg. hat folgende Gliederung:

1. Allgemeines
2. Dateneintragung
 - 2.1 Eingabeunterlagen
 - 2.2 Datenbereiche
 - 2.3 Zulässige Zeichen
 - 2.4 Eingabedaten
3. Festlegungen zur Ausgabe
4. Festlegungen zur Geometrie
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Koordinationssysteme
 - 4.3 Böschungsneigungen
 - 4.4 Kurvenband

(5) Jede der REB-VB regelt ein bestimmtes Abrechnungsverfahren und enthält folgende Abschnitte:

1. Allgemeines
2. Dateneintragung
3. Beispiele

In einer Präambel ist fixiert, daß die REB-VB nur in Verbindung mit den REB-Allg. anzuwenden ist.

Die zunächst nur 12 REB-VB sollen nach Bedarf um weitere REB-VB ergänzt werden.

(6) Die REB-Allg. und die einzelnen REB-VB stellen jeweils geschlossene Hefte dar (Lose-Heft-Sammlung).

(7) Die Anhänge der Sammlung REB sind nicht Bestandteil der vertragsrelevanten Unterlagen. In den Anhang 1 werden Nachdrucke von Einführungs Rundschreiben, Richtlinien usw. der Bundesministerien aufgenommen; die jeweiligen Anwender können weiterhin Abdrucke der Rundschreiben anderer Gremien einfügen.

Der Anhang 2 ist für sonstige Unterlagen (Aufsätze, Merkblätter ff.) bestimmt, die jeder Anwender nach seinen Bedürfnissen einfügen kann.

(8) Ein den früheren „Richtlinien für die elektronische Bauabrechnung (REB)“ entsprechender Teil ist nicht mehr aufgenommen worden, da hierfür eine für die Verhältnisse aller Anwender passende Fassung nicht formuliert werden konnte. Für den Bereich des jeweiligen Auftraggebers werden daher gesondert entsprechende Anweisungen (Richtlinien) an die auftraggebenden Stellen zu erlassen sein; in gleicher Weise müssen die auftragnehmenden Baufirmen für ihren Bereich die notwendigen Regelungen treffen.

(9) Die vom Bundesminister für Verkehr eingeführten „Richtlinien für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (DV-Abrechnungs-Richtlinien 79)“ mit „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ (Anlage 1) und „Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle“ (Anlage 2) sind mit dem Einführungsschreiben (ARS Nr. 10/1979 vom 31. August 1979) als Nachdruck im Anhang 1 der Sammlung REB enthalten.

Anwendung

(10) Die verbindliche Geltung der in der Sammlung REB enthaltenen Bestimmungen für die Abrechnung einer bestimmten Bauleistung setzt voraus, daß dies im Bauvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde. In die Vertragsunterlagen muß daher eine entsprechende Festlegung aufgenommen werden. Weiterhin müssen die zur Regelung der Einzelheiten der Bauabrechnung mit DV-Anlagen für den jeweiligen Bauvertrag erforderlichen Bedingungen in den Vertragsunterlagen aufgeführt werden.

Bezugsquelle

(11) Die Sammlung REB wird von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1, herausgegeben. Sie kann dort als Gesamtwerk mit Abonnement für künftige Ergänzungslieferungen bezogen werden; das Inhaltsverzeichnis, die REB-Allg. und einzelne REB-VB aber auch als Einzellieferungen.

Auf Anforderung übersendet die Forschungsgesellschaft die Preisliste.

Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

1266

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1979/80

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker
Kartograph
Straßenbautechniker
Straßenwärter
Vermessungstechniker

werden in der Zeit von Ende Dezember 1979 bis Ende März 1980 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Mai 1980 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschuß des Hess. VGH vom 4. Juni 1971 — II TG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Bestätigungen über die schulischen Leistungen werden von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdSchreibens vom 19. April 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum 30. November 1979 einzureichen.

Wiesbaden, 25. 10. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

I c 4 — 8 e 04

StAnz. 46/1979 S. 2151

1267

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3170 in der Gemarkung Bodes der Gemeinde Hauneck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1) Die im Zuge der Landesstraße 3170 in der Gemarkung Bodes der Gemeinde Hauneck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,102 neu (bei km 1,102 alt)

bis km 1,878 neu (bei km 1,878 alt)

= 0,776 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3170 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2) Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3170

von km 1,102 alt bis km 1,531 alt

= 0,429 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1979 in die Gruppe der

Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 75 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hersfeld-Rotenburg über.

3) Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3170

von km 1,531 alt bis km 1,878 alt = 0,347 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Haunack über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist bei Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 10. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 46/1979 S. 2151

1268

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A)

Nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. April 1979 erläßt die Landesversicherungsanstalt Hessen als zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 BBiG die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Landesversicherungsanstalt Hessen für die in § 5 AO-SozV genannten Schwerpunkte Prüfungsausschüsse nach Bedarf. Die Landesversicherungsanstalt Hessen verteilt die Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse. Dabei sind regionale Gesichtspunkte möglichst zu berücksichtigen. Eine der Zahl nach gleichmäßige Verteilung der Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben.

(2) Die Landesversicherungsanstalt Hessen kann im Einzelfall im Benehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Prüfungsbewerber einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, so verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesversicherungsanstalt Hessen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesversicherungsanstalt Hessen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf eigenen Wunsch von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesversicherungsanstalt Hessen mit Genehmigung des Hessischen Sozialministers festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluß von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die sich befangen fühlen oder die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Landesversicherungsanstalt Hessen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Landesversicherungsanstalt Hessen, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesversicherungsanstalt Hessen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß des gleichen Schwerpunktes übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG). Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wechselt jährlich zwischen den Gruppen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

(3) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Landesversicherungsanstalt Hessen regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Geschäftsführung des

Prüfungsausschusses, insbesondere die Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der Landesversicherungsanstalt Hessen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Landesversicherungsanstalt Hessen bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Schuleinrichtungen, die die Vollzeitlehrgänge (§ 6 Abs. 2 AO-SozV) veranstalten, den Termin für die Abnahme des schriftlichen Abschnitts der Prüfung, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Die Landesversicherungsanstalt Hessen gibt diesen Termin und die Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

(2) Die Termine für den mündlichen Abschnitt bestimmt der Prüfungsausschuß. Sie werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen rechtzeitig vorher den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1) endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden, der Berufsschule sowie der Schuleinrichtung, die die Vollzeitlehrgänge veranstaltet (§ 6 Abs. 2 AO-SozV), vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die nach § 3 Abs. 1 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Prüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb von der Landesversicherungsanstalt Hessen gesetzten Anmeldefrist bei der Landesversicherungsanstalt Hessen anzumelden.

(2) In den Fällen des § 9 und — wenn ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht — bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
 - aa) Bestätigung des Auszubildenden über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und das Führen des Berichtsheftes,
 - bb) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - cc) ggfs. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - cc) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - dd) Lebenslauf (tabellarisch),
 - ee) ggfs. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;
- c) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landesversicherungsanstalt Hessen. Hält die Landesversicherungsanstalt Hessen die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber möglichst einen Monat vor der Prüfung unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 13 Abs. 6 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers

- a) bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt Hessen zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich bekanntzugeben.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsziel

Durch die Prüfung ist insbesondere zu ermitteln, ob der Prüfungsteilnehmer

1. in hinreichendem Maße über Kenntnisse der Begriffe und des Systems der Sozialversicherung verfügt und die Zusammenhänge in der Sozialrechtsordnung zu erfassen vermag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO-SozV),
2. in der Lage ist, entscheidungserhebliche Sachverhalte zu erfassen und die ihnen entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO-SozV).

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Schwerpunkte, in denen der Auszubildende ausgebildet wurde, auf die in der Anlage zu § 5 AO-SozV bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich vorzunehmen (§ 10 Abs. 2 AO-SozV). Der schriftliche Abschnitt der Prüfung findet an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen statt. Der mündliche Abschnitt soll innerhalb von zwei Monaten nach dem schriftlichen Abschnitt stattfinden.

(3) Der schriftliche Abschnitt der Prüfung besteht aus vier Arbeiten von jeweils drei Stunden Dauer. Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer

1. in drei Arbeiten Aufgaben aus den Gebieten
 - a) Kreis der versicherten Personen,
 - b) Beitragswesen und
 - c) Leistungswesen
 unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, Gestaltungen und Aufgaben im jeweiligen Fachbereich der Sozialversicherung lösen, wobei die Gebiete in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen sollen und auch miteinander verbunden werden können,
2. in einer Arbeit Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftslehre unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit der Sozialversicherung lösen (§ 10 Abs. 3 AO-SozV).

(4) Der mündliche Abschnitt der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich im wesentlichen auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten waren. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als dreißig Minuten dauern. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden (§ 10 Abs. 4 AO-SozV).

(5) Werden Teile von Prüfungsaufgaben in programmierter Form durchgeführt, so kann die Prüfungsdauer im schriftlichen Abschnitt entsprechend gekürzt werden; im übrigen gilt Abs. 2.

(6) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Landesversicherungsanstalt Hessen über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise; er bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuß soll zentral erstellte Prüfungsaufgaben möglichst übernehmen.

(2) Findet der schriftliche Abschnitt der Prüfung in demselben Schwerpunkt vor mehreren Prüfungsausschüssen gleichzeitig statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise zu beschließen; das Nähere bestimmt die Landesversicherungsanstalt Hessen.

§ 15

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Hessischen Sozialministers und der Landesversicherungsanstalt Hessen sowie beauftragte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Für den schriftlichen Abschnitt der Prüfung regelt die Landesversicherungsanstalt Hessen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während des schriftlichen Abschnitts der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an dem schriftlichen Abschnitt der Prüfung bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Abs. 3 Buchst. b letzter Satz gilt.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere, ob und wie die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Landesversicherungsanstalt Hessen und nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis des mündlichen Abschnitts der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100 bis 92 Punkte,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92 bis 81 Punkte,
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81 bis 67 Punkte,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67 bis 50 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50 bis 30 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	=	unter 30 bis 0 Punkte.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der jeweiligen Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komm auf- oder abzurunden.

(5) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen; hierfür können bis zu 8 Punkten angesetzt werden.

(6) Der Mittelwert des schriftlichen Abschnitts der Prüfung wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen durch die An-

zahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. Absatz 4 letzter Satz gilt.

§ 21

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zum mündlichen Abschnitt der Prüfung wird nicht zugelassen, wer in dem schriftlichen Abschnitt einen Mittelwert von weniger als 30 Punkten oder wer in mehr als zwei Prüfungsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. Bei Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die zur mündlichen Prüfung zugelassenen Prüfungsteilnehmer werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen mindestens eine Woche vorher eingeladen; schließt sich die mündliche Prüfung unmittelbar an den schriftlichen Abschnitt an, lädt der Prüfungsausschuß unmittelbar ein. Dem Prüfungsteilnehmer ist hierbei auf Antrag der Mittelwert der schriftlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an den mündlichen Abschnitt der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierbei sind der Mittelwert des schriftlichen Abschnitts mit dem Faktor 5 und die durchschnittliche Punktzahl des mündlichen Abschnitts mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und die Summe durch 7 zu dividieren; ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma auf- oder abzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich nach Satz 2 mindestens 50 Punkte ergeben.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

100 bis 92 Punkte = Sehr gut,

unter 92 bis 81 Punkte = Gut,

unter 81 bis 67 Punkte = Befriedigend,

unter 67 bis 50 Punkte = Ausreichend,

unter 50 bis 30 Punkte = Mangelhaft,

unter 30 bis 0 Punkte = Ungenügend.

(3) Über den Verlauf des mündlichen Abschnitts der Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Prüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBiG.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landesversicherungsanstalt Hessen ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes“,

b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,

c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Schwerpunkte,

d) die Gesamtnote der Prüfung,

e) das Datum des Bestehens der Prüfung,

f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der Landesversicherungsanstalt Hessen,

g) das Siegel der Landesversicherungsanstalt Hessen.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesversicherungsanstalt Hessen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, inwieweit ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen (§ 25).

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG), möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 10 findet Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften nach § 22 Abs. 3 zehn Jahre bei der Landesversicherungsanstalt Hessen aufzubewahren. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder einem von ihm Bevollmächtigten nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gestatten.

§ 28

Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung nach § 41 BBiG zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 5. Juli 1972 (StAnz. S. 1716) gilt für die Berufsausbildungsverhältnisse fort, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2118) anzuwenden sind.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 5. Juli 1972 (StAnz. S. 1716) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Frankfurt a. M., 29. Mai 1979

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt

Hessen

gez. Dr. R a n f t

Vorsitzender

Nach § 41 Satz 4 BBiG wird die vorstehende Prüfungsordnung genehmigt.

Wiesbaden, 22. 10. 1979

Der Hessische Sozialminister

I B 1 — 8/10 e 111 — 1668/77

StAnz. 46/1979 S. 2152

1269

Verwendung von Mitteln der Sozialversicherungsträger für Repräsentationszwecke

Unter Berücksichtigung heutiger Vorstellungen ist in der Praxis der Sozialversicherungsträger das Bedürfnis nicht zu verkennen, in begrenztem Umfang Mittel des Versicherungsträgers auch für sogenannte Repräsentation nach innen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die Angehörigen der Verwaltung, die aus besonderen innerbetrieblichen Anlässen entstehen.

Bei der Verwendung von Mitteln aus solchem Anlaß sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Beachtung dieser Grundsätze bestehen keine Bedenken, wenn die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihre Verbände in den Haushaltsplänen unter einem besonderen Titel Mittel für Zwecke der Repräsentation ausbringen. Die Höhe des Ansatzes ist von der Vertreterversammlung in eigener Verantwortlichkeit und unter Anlegung eines strengen und dem Gebot der Sparsamkeit Rechnung tragenden Maßstabes festzusetzen.

Bei der Beurteilung der in Frage kommenden Einzelfälle erscheint es geboten, zwischen Repräsentationsaufwendungen einerseits für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und andererseits für Bedienstete der Sozialversicherungsträger zu unterscheiden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in keinem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen, sondern ihre Tätigkeit ehrenamtlich und somit unentgeltlich ausüben. Gesichtspunkte der Anerkennung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und der Förderung der Verbundenheit mit dem Versicherungsträger können bei der Beurteilung der Zulässigkeit entsprechender Aufwendungen eine großzügigere Verfahrensweise rechtfertigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten halte ich es für unbedenklich, wenn in den nachstehenden Einzelfällen wie folgt verfahren wird:

1. Mitglieder der Selbstverwaltung

a) Geburtstag, Krankheit, Familienfeiern

Aufwendungen für ein Blumengebinde in angemessener Höhe

- bei Vollendung des 50., 60., 65., 70. und jedes weiteren fünften Lebensjahres
- bei Geburten oder bei lange andauernden Krankheiten
- bei Eheschließung sowie bei silberner, goldener oder diamantener Hochzeit.

b) Dienst- oder Arbeitsjubiläum

Wegen der engen Verbindung zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit beim Versicherungsträger und der Berufstätigkeit wird es für zulässig angesehen, wenn im Falle des 25-, 40- oder 50jährigen Dienst- oder Arbeitsjubiläums Mittel für ein Blumengebinde in angemessener Höhe aufgewendet werden.

Hingegen halte ich Aufwendungen für Sachgeschenke in den beiden vorstehend unter a) und b) erfaßten Fallgruppen für unzulässig.

c) Verabschiedung

Bei Verabschiedung eines langjährigen Mitglieds der Selbstverwaltungorgane, in der Regel frühestens nach Ablauf der zweiten Wahlperiode, halte ich Aufwendungen zur Überreichung einer Ehrengabe (Blumengebinde/Sachgeschenk) für zulässig. Der Wertbetrag der Ehrengabe sollte 50,— DM nicht überschreiten.

Ebenfalls halte ich es noch für vertretbar, wenn aus Anlaß der Verabschiedung besonders verdienstvoller und langjähriger Organmitglieder — zu denken ist insbesondere an Vorsitzende der Organe — Mittel des Versicherungsträgers für eine Feier in bescheidenem Rahmen aufgewendet werden.

d) Tod

Aufwendungen für einen Nachruf und für eine Kranzspende in angemessenem Umfang halte ich für zulässig. Ich habe keine Bedenken, wenn auch beim Ableben ehemaliger Organmitglieder, die langjährig und verdienstvoll in den Organen gewirkt haben, entsprechend verfahren wird.

2. Bedienstete des Versicherungsträgers

a) Krankheit und Geburt

Aufwendungen für Blumen in angemessener Höhe bei Geburten oder bei lange andauernden Krankheiten halte ich für zulässig.

b) Dienst- oder Arbeitsjubiläum

Die Gewährung eines Jubiläumsgeldes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des Tarifvertrags. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Versicherungsträgers aus diesem Anlaß halte ich nicht für zulässig.

c) Verabschiedung

Bei Verabschiedung eines Bediensteten (wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze) Aufwendungen zur Überreichung einer Ehrengabe (Blumen/Sachgeschenk). Der Wertbetrag der Ehrengabe sollte 50,— DM nicht überschreiten.

Daneben halte ich es ebenfalls für noch vertretbar, wenn aus Anlaß der Verabschiedung der Versicherungsträger Mittel für eine Feier in bescheidenem Rahmen aufwendet.

Die Aufwendungen sind durch prüffähige Einzelnachweise zu belegen und als Verwaltungskosten gesondert zu buchen.

Mein Erlaß vom 9. März 1970 (StAnz. S. 713) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 10. 1979

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 2 — 54 a 2196 — 179/79

StAnz. 46/1979 S. 2155

1270

Vorläufige Anerkennung der Jugend- und Elternberatungsstelle, 6420 Lauterbach, als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. März 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Jugend- und Elternberatungsstelle, Bahnhofstr. 50, 6420 Lauterbach, befristet bis zum 31. Dezember 1980 als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 16. 10. 1979

Der Hessische Sozialminister

II B 3 — 52 s 2203

StAnz. 46/1979 S. 2156

1271

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973;

hier: Änderungen und Ergänzungen IV

Bezug: Mein Runderlaß vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163)

I

Die Anlage C/3 IFR — Antrag — zu den o. a. Richtlinien (StAnz. 1974 S. 176) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Spalte „Bank- und Postscheckkonto“ wird um „(Baukonto)“ ergänzt.
2. In die Spalte „Straße, Hausnummer, Telefon“ wird noch „Sachbearbeiter:“ eingefügt.
3. Unter dem Satz „Die Bestimmungen der . . .“ wird eingesetzt der neue Satz:
„Es wird versichert, daß mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden wird.“
4. Im Abschnitt „Anlagen“ erhält Ziffer 1 die neue Fassung:
„bei Bauvorhaben:
Unterlagen nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landshaushaltsordnung (ZBau-Land)“.
5. Ebenfalls im Abschnitt „Anlagen“ entfällt die Ziffer 4; die Ziffern 5 und 6 werden neue Ziffern 4 und 5.

II

1. Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Rechnungshof.
2. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 10. 1979

Der Hessische Sozialminister

StS — P 2 — 93 c — 26 — IFR

StAnz. 46/1979 S. 2156

1272

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der Befugnis, die mir durch die Anordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Prozeßagenten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Behörde vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 413) erteilt wurde, habe ich das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei:	am
Dr. Schulze, Erhard- Veit Rechtsbeistand Rhönstraße 55 6050 Offenbach	den Sozialgerichten Darmstadt und Frank- furt sowie dem Hessi- schen Landessozial- gericht auf dem Gebiet des Renten- und Sozialversicherungs- rechts	10. 10. 1979

Darmstadt, 11. 10. 1979

Der Präsident

des Hessischen Landessozialgerichts
Sg. 3 — 54 p 06 — 05

StAnz. 46/1979 S. 2156

1273

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Genehmigung der Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die auf Grund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 1979 nach § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erlassene Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vom 19. April 1979 genehmige ich nach § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes und § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft.

Wiesbaden, 26. 10. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 1 — 84j-06 — 10471/79
St.Anz. 46/1979 S. 2157

Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vom 19. April 1979

Auf Grund § 79 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Angebots von Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), und § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Juni 1970 (GVBl. I S. 364) sowie des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 1979 erläßt das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1 Errichtung**

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer zuständiger Stellen bei einer von ihnen errichtet werden (vgl. § 36 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein (vgl. § 37 Abs. 1 BBiG).
 - (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (vgl. § 37 Abs. 2 BBiG).
 - (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
 - (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBiG).
- Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen.
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle

insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

- (8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen; erforderlichenfalls kann sie eine andere zuständige Stelle um die Durchführung der Prüfung ersuchen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß sollte während seiner Amtszeit zwischen den Gruppen wechseln.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung****§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal im Jahr, angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

- (2) Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden mindestens drei Monate vorher in den Dienstlichen Mitteilungen der zuständigen Stelle bekanntgegeben.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 80 BBiG nachweist.

(2) Die zuständige Stelle braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 2) eingereicht haben.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, wenn der Prüfungsbewerber

- a) seinen Beschäftigungsort oder
- b) seinen ersten Wohnsitz in Hessen hat oder
- c) an einer Maßnahme zur Ausbildung von Auszubildenden in Hessen teilgenommen hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Angaben über die in §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen
- c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

(3) Die zuständige Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Anforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbildereignungsverordnung Landwirtschaft aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in § 2 der Ausbildereignungsverordnung aufgeführten Sachgebieten bestehen. Sie kann an einem Termin oder an mehreren Terminen, gegliedert nach Sachgebieten, innerhalb von drei Jahren stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbildereignungsverordnung genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden (Unterweisungssprobe) stattfinden. Mündliche Prüfung und Unterweisungssprobe sollen an einem Tag stattfinden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nichtöffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle, sowie die Mitglieder

und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtsführenden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber unverschuldet oder aus wichtigem Grund zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 14 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100—92 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92—81 Punkte
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81—67 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67—50 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50—30 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 bis 0 Punkte.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Bei schriftlicher Prüfung an mehreren Terminen (§ 14 Abs. 2) soll dem Prüfungsteilnehmer so bald wie möglich die Auswertung seiner Arbeiten, jedoch ohne Bewertung (§ 21) bekanntgegeben werden.
- (3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Verordnung und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten, wobei die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Sachgebiet zusammenzufassen sind.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.
- (5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Verordnung nachgewiesen hat.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
 - a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers
 - b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - c) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

gez. Dr. Wilke

1274

Hessisches Landschaftspflegegesetz;

- hier: Bildung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe als Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes
- Bezug: Runderlasse vom 16. Mai 1974 (StAnz. S. 1087), vom 17. Dezember 1974 (StAnz. 1975, S. 105), vom 19. Juni 1975 (StAnz. S. 1254), vom 21. März 1978 (StAnz. S. 688)

Auf Grund des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) ist es notwendig geworden, die Bildung und Arbeitsweise der Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Landschaftspflegegesetz (HLPflG) neu zu regeln. Die Regelung erfolgt nach Abstimmung mit dem Hessischen Minister des Innern.

1. Nach § 3 Abs. 5 HLPflG stellen die Gemeinden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Erfüllung des § 1 Abs. 4 Bundesbaugesetz Landschaftspläne im Rahmen der Bauleitplanung auf. Sie bedienen sich hierzu der von mir zu bestimmenden Stellen. Zu Stellen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 HLPflG bestimme ich die von mir bei allen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung hierzu gebildeten Arbeitsgruppen.

2. Den Arbeitsgruppen gehören je ein Bediensteter des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung, der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung an.

Die Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung in den Arbeitsgruppen werden durch den Regierungspräsidenten, die Vertreter der Forstverwaltung, durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz jeweils für den Dienstbezirk eines Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung benannt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bekanntzugeben.

3. Die Einberufung und die übrige Geschäftsführung der Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter der Arbeitsgruppe 16 (Planung) des jeweiligen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung. Bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim, Heppenheim, Fritzlar, Eschwege und Friedberg werden diese Aufgaben durch den Amtsleiter wahrgenommen; er kann einen anderen fachlich geeigneten Bediensteten hiermit beauftragen.

Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim, Heppenheim, Fritzlar, Eschwege, Friedberg und Usingen haben ihre Aussagen zur Landschaftsplanung mit den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung abzustimmen, die in ihrem Dienstbezirk die Flurbereinigung durchführen.

4. Die Einberufung der Arbeitsgruppe erfolgt, wenn sich eine Gemeinde an das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung mit der Bitte wendet, sie bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beraten.

Die Arbeitsgruppe kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen und zu ihren Beratungen weitere sachverständige Bedienstete hinzuziehen.

In einer ersten Sitzung soll eine gegenseitige Information über Planungen und Planvorstellungen eigener und gegebenenfalls anderer Behörden und Stellen sowie über Vorstellungen zur Landschaftsgestaltung erfolgen. In einer weiteren Sitzung, zu der auch die Gemeinde mit ihrem Planer zu laden ist, erläutert die Arbeitsgruppe amtliche Planungen und informiert über eigene Überlegungen zur Landschaftsgestaltung. Hierbei erstreckt sich die Beratung der Gemeinde auch auf Form und Inhalt des Landschaftsplanes.

Während der Planbearbeitung kann bei Bedarf die Arbeitsgruppe von der Gemeinde oder ihrem beauftragten Planer zur Klärung von Problemen eingeschaltet werden. Soweit dies notwendig erscheint, sind Vertreter anderer Träger öffentlicher Belange bei den Beratungen der Arbeitsgruppe hinzuzuziehen.

Nach der fachlichen Ausarbeitung des Landschaftsplanes und vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 2a Abs. 6 BBauG findet eine gemeinsame Besprechung zwischen der Arbeitsgruppe und der Gemeinde sowie ihrem Planer statt. Gegebenenfalls bestehende unterschiedliche Auffassungen zu Einzelfragen sind zu erörtern. Die Arbeitsgruppe teilt das Ergebnis dieser Besprechung den zuständigen Fachverwaltungen mit. Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung übersenden hierzu das Ergebnis der Besprechung den jeweils örtlich zuständigen Behörden der Fachverwaltungen. Durchschriften erhalten das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

der Regierungspräsident und die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

Im Auslegungsverfahren eingebrachte Bedenken und Anregungen, die sich auf den Landschaftsplan beziehen, hat die Gemeinde vor ihrer Entscheidung über sie (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG) mit der Arbeitsgruppe, gegebenenfalls auch mit den zuständigen Fachverwaltungen, zu erörtern.

5. Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung übersenden dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, dem Regierungspräsidenten und der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz jährlich zum 1. September einen Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

6. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es nicht, Landschaftspläne auszuarbeiten. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erfolgt gebührenfrei.

7. Die Runderlasse vom 16. Mai 1974 (StAnz. S. 1087), vom 17. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 105) und vom 19. Juni 1975 (StAnz. S. 1254) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 10. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**

II C 1 — LK. 67.2 — 4019/79

StAnz. 46/1979 S. 2159

1275

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Die Regierung von Oberbayern, 8000 München 22, Maximilianstr. 39, teilt mit Schreiben vom 12. September 1979 — 200-5313 W 1/78 — folgendes mit:

1277

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 1978 (GVBl. I S. 106); wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Flachmoor in seiner besonderen Bedeutung für zahlreiche seltene Pflanzen zu erhalten und vor schädigenden Veränderungen zu schützen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“ liegt im Forstort „Der alte Hegen“, Gemarkung Usseln, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Größe beträgt 22,28 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Es umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Usseln, Flur 6 II, Flurstück 75/1, 75 und 77, sowie Teilflächen der Flurstücke 66/1 und 88/1, soweit sie sich in der Forst Abteilung 31 befinden; Gemarkung Usseln, Flur 6 III, jeweils Teilflächen der Flurstücke 103 und 149/105, soweit sie sich in der Forst Abteilung 31 befinden.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —

„Mit Schreiben vom 2. September 1979 gab Herr Dr. Michael Weichselsdorfer, 8000 München 40, Schellingstr. 137/II, seine Approbation vom 13. März 1933 als Tierarzt freiwillig zurück. Diese Rückgabe bedeutet einen Verzicht auf die Approbation gemäß § 10 Bundestierärzteordnung vom 17. Mai 1965 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. S. 1601). Herr Dr. Weichselsdorfer ist somit nicht mehr berechtigt, den tierärztlichen Beruf auszuüben.“

Wiesbaden, 24. 10. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 1 — 19 a 20/09 — 1836/79

StAnz. 46/1979 S. 2160

1276

Waldarbeiter des Landes;

hier: Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten in der Kranken- und Rentenversicherung

Bezug: Erlaß vom 21. August 1974 (StAnz. S. 1776)

Der Bezugs Erlaß ist durch meinen Grundsatz Erlaß Nr. 5/79 vom 28. Februar 1979 — III A 3 — 7186 — B 81 — (n. v.) außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 24. 9. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 3 — 7186 — B 81

StAnz. 46/1979 S. 2160

in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden, eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet; die Flächen, für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 und nach § 5 Nr. 1 besondere Vorschriften gelten, werden in der Natur durch grüne Pfähle abgegrenzt.

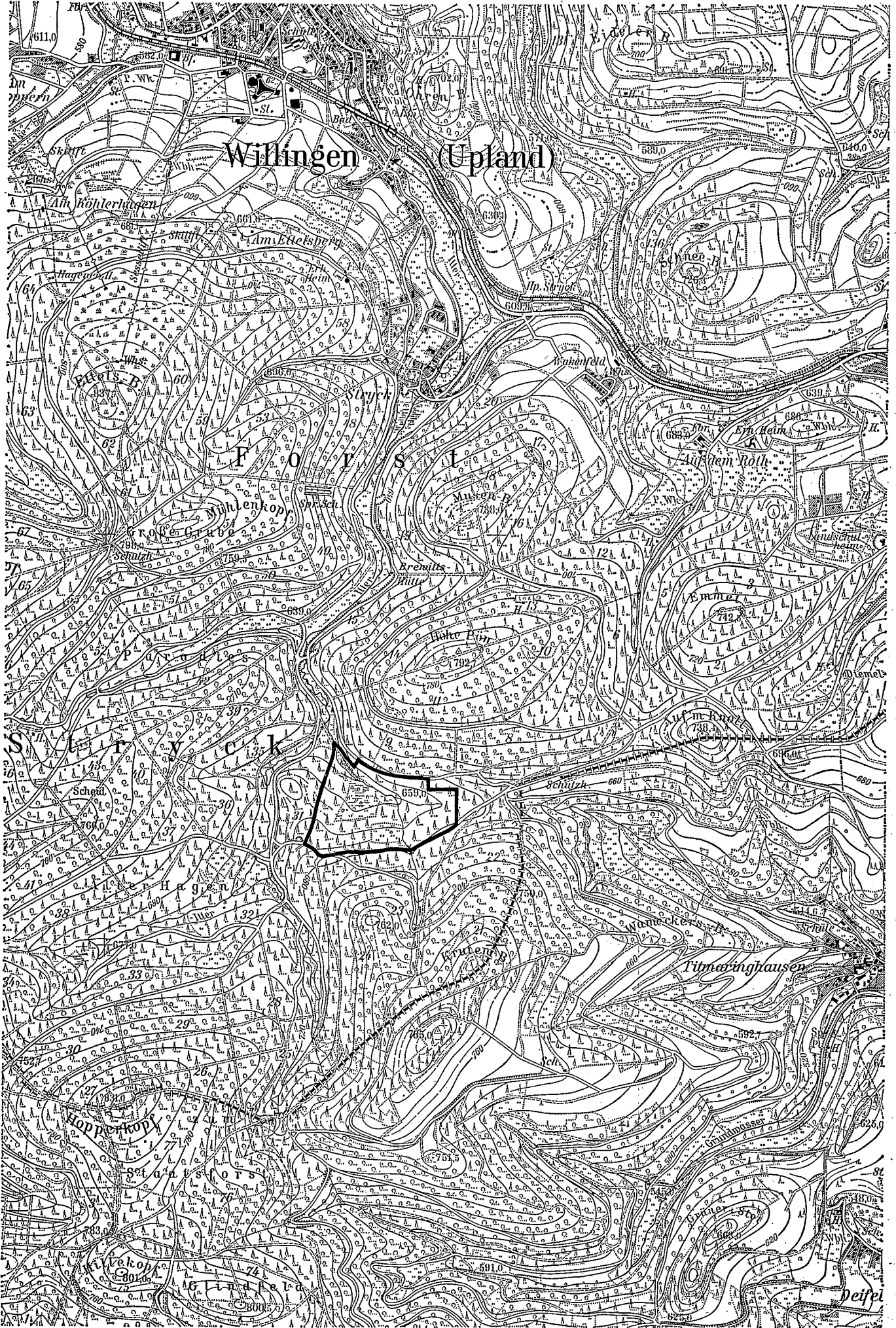
§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

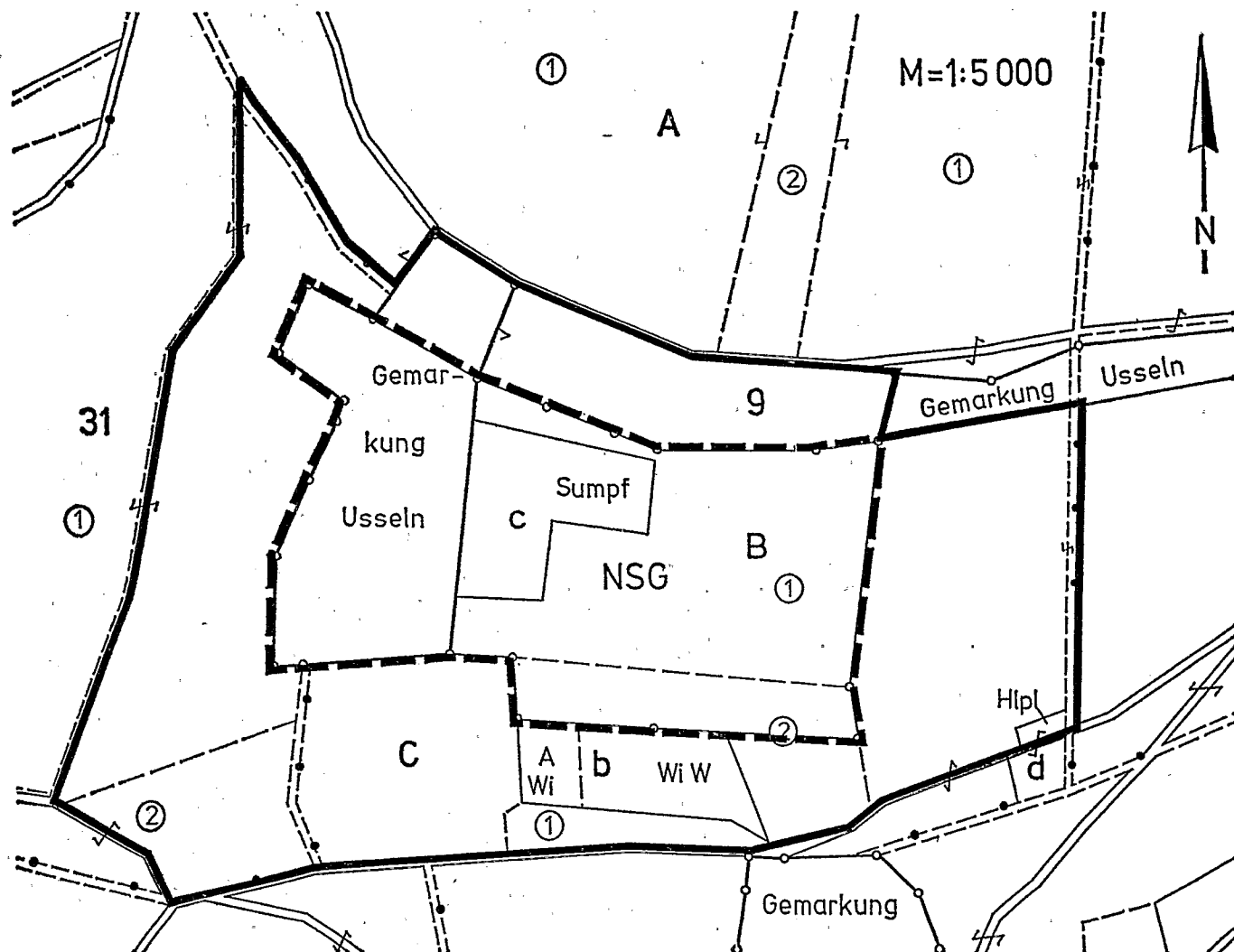
(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 379), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

Karte (TK 1 : 25 000, Bl. Nr. 4117) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“
— Verv. Nr. 79 — 401 —



Anlage 1



10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. auf der in Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, nicht jedoch auf der in der Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-

dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm- oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. auf der in Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche düngt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. 10. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Geibel i. V.**

St.Anz. 46/1979 S. 2160

1278

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hans Werner Engelhardt, Jürgen Raßmann (beide 1. 10. 1979);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Gerd Davin, Georg Rolf Huhn, Joachim Kerstan, Johann Georg Maul, Fritz Ernst Spruck (sämtlich 28. 6. 1979), Karl Heinz Koch (1. 8. 1979), die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Becker, Peter Günter, Kurt Hermann Herpel, Helmut Hüther, Klaus Körner, Norbert Willi Ludwig Lesch, Werner Sigbert Steffens (sämtlich 28. 6. 1979), Harl Heinz Schamell (28. 8. 1979), Polizeiobermeister (BaP) Karl-Richard Bracht (28. 6. 1979);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Baus, Günther Hammann, Heinz-Dieter Istel (sämtlich 3. 10. 1979), Peter Klemm, Wolfgang Georg Rosenkranz, Werner August Sippel, Karlheinz Uhrig (sämtlich 4. 10. 1979), Hans-Jürgen Hering (5. 10. 1979);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Eckbert Horst Runknagel (15. 10. 1979);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Bernd Helm (5. 6. 1979), Helmut Heilos, Friedel Lange, Jürgen Martin (sämtlich 8. 6. 1979), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Harry Bormann, Heinz Kurt Fleck, Axel Hartmann, Hans-Jürgen Krug (sämtlich 6. 6. 1979), Bernd Buck, Heinrich Dickhaut, Gregor Dietz, Klaus Erich Dony, Jörg Ehlig, Bernd Eisel, Dieter Freitag, Gottfried Göritz, Ingo Haag, Günter Willi Helling, Matthias Hundertmark, Jürgen Kreis, Wolf-Dieter Kreppel, Philipp Kriegbaum, Rainer Reimund Harald Kolden, Uwe Lorenz, Klaus Wilhelm Metzger, Gisbert Michel, Manfred Heinz Müller, Dirk Scherp, Hans Schimo, Jörg Horst Albert Schumacher, Rainer Schwab, Hartmut Otto Siebert, Kurt Willy Siehl, Dieter Ullrich, Werner Velten, Heinrich Wenchel, Jürgen Ernst Wilke, Thomas Winkelmann, Frank Zimmer (sämtlich 7. 6. 1979), Uwe Berghelmer, Klaus Brendle, Lorenz Siegfried Büdel, Heinz Jürgen Willi-Claus, Burkhard Görzel, Helmut Ernst Herbert Hamann, Robert Herbener, Winand Werner Koch, Andreas Kretschmer, Thomas Kuhn, Hans Meilinger, Aloysius Mengel, Jürgen Müller, Jürgen Poliak, Gerd Proll, Roland Reinheimer, Dieter Röbig, Karl-Heinz Hans Romeis, Hans Hermann Sauer, Jürgen Schäfer, Walter Schmitt, Wolfgang Schönecker, Christoph Stahl, Wolfgang Trauthig, Jürgen Wolf (sämtlich 8. 6. 1979), Reiner Josef Bandur, Ehrfried Höfler, Bernd Kropp, Werner Lerch, Rainer Rech (sämtlich 9. 6. 1979), Armin Hofmann (10. 6. 1979), Ulrich Bender, Siegfried Döring, Axel Höhmann, Joachim Müller, Volker Schmitt (sämtlich 11. 6. 1979), Matthias Schlag, Lothar Silberling, Peter Wiesenbach (sämtlich 12. 6. 1979), Martin Karl Günther (13. 6. 1979), Peter Johannes Tilger (14. 6. 1979), Werner Josef Moppey (17. 6. 1979), Heinz Malkus, Jörg Waldschmidt (beide 25. 6.

1979), Bruno Bröckl, Volker Damm, Erhard Wagner (sämtlich 28. 6. 1979), Ralf Volker Fuhrmann, Eckhard Immel (beide 29. 6. 1979), Peter Herrmann, Günther Wittich (beide 3. 7. 1979), Klaus Jürgen Morschhäuser (4. 7. 1979), Walter Karl Döring (5. 7. 1979), Ewald Güth (10. 7. 1979), Michael Burghardt, Claus-Dieter Sitter (beide 26. 7. 1979), Dietmar Kurt Dauer (27. 7. 1979), Thomas Braun, Reinhold Konrad Matzek, Volker Schmidt, Jürgen Schrauth (sämtlich 1. 8. 1979), Rudolf Müller (6. 8. 1979), Thomas Wiegand (29. 8. 1979), Uwe Fricke (30. 8. 1979), Erich Dieter Salmen (1. 9. 1979), Peter Hirschmann (19. 9. 1979), Karl Amon, Gerhard Bast, Ronald Brand, Bernd Gerhard Gies, Karl Georg Glaßner, Gerold Günther, Alfred Hau, Karl-Heinz Hofmann, Klaus Peter Hofmann, Bernd Reinhold Kappius, Peter Krause, Joachim Liepelt, Meinulf Müller, Kurt Erwin Naumann, Hans Josef Pink, Eckhard Fisch, Peter Placzek, Wolfgang Paul Reiffer, Hermann Jürgen Hildrun Reiner, Uwe Rettich, Herbert Rühlmann, Richard Schade, Manfred Silvester Schaub, Reiner Sauerland, Günter Schlemme, Dietmar Lothar Schmidt, Reimund Norbert Schmitt, Volker Schütz, Gerhard Schupp, Klaus-Dieter Strittmatter, Ralf-Peter Ulrich, Günter Volp, Rolf Wagner, Bernd Weitzel, Hans-Jörg Zimmermann (sämtlich 1. 10. 1979), Michael Diekel, Josef Wilhelm Dietl, Horst Ludwig Rudolf Kalter, Michael Rauhut, Uwe Reuter, Michael Werner Stuhlmann (sämtlich 2. 10. 1979), Rainer Hensler, Bernhard Otto Tiedtke (beide 3. 10. 1979), Aribert Egon Beiner (5. 10. 1979), Stefan Junk (8. 10. 1979), Holger Egon Koppel (12. 10. 1979);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Wolfgang Hohmann, Frank Rudolf Loder, Werner Rudolf Müllen, Ralf Schaubberger (sämtlich 26. 6. 1979), Hans-Jürgen Bach, Dieter Boßmann, Uwe Alfred Knierim, Bruno Seibel, Norbert Steinbrecher (sämtlich 28. 6. 1979), Matthias Ahäuser, Andreas Hermann Breitenbach, Ulrich Brill, Uwe Klaus-Dieter Bornschein, Peter Klaus-Georg Corvers, Jürgen Damm, Norbert Helmut Denke, Stefan Dey, Dieter Diehl, Volker Dietz, Claus Dixius, Friedhelm Ebenig, Horst Freise, Michael Friedrich, Alexander Gerke, Joachim Heuser, Ernst-Günther Hofmeyer, Peter Hohmeister, Bernhard Karl Jahnell, Heinz-Joachim Kasper, Dieter Kaufhold, Rainer Klehm, Herbert Knapp, Bernd Gustav-Adolf Magel, Rolf Maus, Michael Mohr, Michael Müller, Thomas Noll, Hans-Peter Nungeß, Volker Pieper, Jens Pletz, Harald Kurt Raab, Michael Ratazzi, Uwe Claus Roth, Edwin Paul Ruschel, Roland Hans-Jürgen Schächer, Bernd Schermuly, Michael Schiller, Tobias Schmehl, Rainer Schmidt, Bernhard Schönhöffer, Horst Schütze, Jürgen Schwenk, Dieter Trümpert, Thomas Völp, Rainer Weber, Heinz Walter Weil, Thomas Weiland (sämtlich 29. 6. 1979), Uwe Mangold (30. 6. 1979), Uwe Lang (4. 7. 1979), Werner Schultheis (16. 7. 1979), Christian Martin (23. 7. 1979), Peter Boguth (26. 7. 1979), Georg Wilhelm Ludwig Alberding, Roger Uwe Deisel, Stephan August Henkel, Thomas Linker, Holger Peter Weller (sämtlich 27. 7. 1979), Bernd Kesten (30. 7. 1979), Thomas Busch, Harald Adolf Herwig, Walter Hofmann (sämtlich

31. 7. 1979), Gerhard Alois Staidl (1. 8. 1979), Walter Michael Wenzel (8. 8. 1979), Hans-Martin Eifler, Michael Germann, Alfred Olaf Jünge, Friedrich Ley, Egbert Matthias, Holger Philipp, Jürgen Rudolf Wolf (sämtlich 10. 8. 1979), Thomas Kimpel, Josef Walter Lehnert, Berthold Friedrich Rosin, Klaus Ulrich Seng (sämtlich 13. 8. 1979), Rainer Nicklas (14. 8. 1979), Georg Theo Becker, Hans Jörg Georg, Armin Heinrich Schmidt (sämtlich 27. 8. 1979), Michael Josef Richard Meyer, Michael Nitschke (beide 29. 8. 1979), Rainer König, Christian Reddien (beide 30. 8. 1979), Hubert Alexander, Udo Steinmüller (beide 31. 8. 1979), Michael Franz Diegelmann, Holger Cziszkat, Gerd Krämer, Joachim Adolf Lahnstein, Bernd Ludwig Schneider, Thomas Türk, Achim Günther Herbert Zindel (sämtlich 1. 9. 1979), Michael Reif (12. 9. 1979), Hans Joachim Just, Georg Zeleny (beide 13. 9. 1979), Michael Schaper, Werner Sonnabend (beide 14. 9. 1979), Uwe Perutka (15. 9. 1979), Jürgen David Girtler (17. 9. 1979), Gerhard Konert (18. 9. 1979), Werner Erwin Feldbinder, Walter Kohmer, Reiner Mittermeier, Martin Seegmüller (sämtlich 27. 9. 1979), Rolf Aschinger, Wolfgang Balsler, Martin Heimann, Frank Kern, Robert Karl Christian Krack, Holger Schmidt, Hubert Speck, Helmut Ernst Textor, Peter Werner Zehnle (sämtlich 28. 9. 1979), Heinz Heinrich Ewald Alberding, Werner Bauer, Lothar Brosig, Klaus Bruno Friedrich Englert, Arno Hans Herrmann, Knut Roland Hillenbrand, Wolfgang Ernst Käßler, Peter Kleinert, Richard Hans Süßner, Michael Wilhelm, Harald Zielinski, Michael Zimmermann (sämtlich 1. 10. 1979), Ralf Becht, Thomas Berthold Gauer, Günter Groß, Christoph Juppe (sämtlich 2. 10. 1979), Rainer Walter (3. 10. 1979), Rainer Prokesch (4. 10. 1979), Harald Herth, Thomas Schmitt (beide 8. 10. 1979), Andreas Hedrich, Rolf Luft, Ralf Ruppmann, Jürgen Schmatz, Michael Peter Otto Ziller (sämtlich 9. 10. 1979), Andreas Gustav Peter Niebisch (10. 10. 1979);

zu **Polizeioberwachtemeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Siegfried Michael Bathon, Joachim Böttcher, Jürgen Wilhelm Deneffel, Ralph Diefenbach, Hans-Günter Dolle, Wolfgang Eichenauer, Wolfgang Helmut Fink, Markus Heini Frankenstein, Joachim Grohs, Egbert Großer, Bernd Habertzettel, Rainer Friedbert Hack, Reinhold Hubert Höfer, Bernhard Josef Hoffmann, Michael Holzappel, Bohdan Jurij Kardaschenko, Wilfried Kehraus, Dieter Knieriemen, Jürgen Mockenhaupt, Thomas Heinz Mosbacher, Rainer Müller, Wolfgang Pauler, Jochen Pörsel, Klaus Schmidt, Frank Schneider, Rüdiger Schwerdt, Michael Schwirtlich, Jürgen Paul Seibert, Holger Sömmer, Werner Stief (sämtlich 1. 10. 1979), Ralf Walter, Andreas Hengstler (beide 2. 10. 1979), Jürgen Daum, Klaus Michael Haimerl, Joachim Günter Lobert, Stephan Meudt, Stefan Hans Wagner (sämtlich 3. 10. 1979), Eckhard Doppler, Gunther Gisbert Lockner, Bernd Morschhäuser, Michael Prenzlau, Alban Ragg, Harald Schilling, Stefan Schmidt, Detlef Klaus Siman, Klaus Karl Rudolf Welge, Andreas Wendel, Ulli Winterhalter (sämtlich 4. 10. 1979), Rainer Dietrich, Uwe Michael Eberhard, Günter Leo Goldhammer, Stefan Walter Jost, Achim Jung, Dieter Kerstan, Herbert Schmier (sämtlich 5. 10. 1979), Achim Walter Leußler (9. 10. 1979), Jürgen Eckert, Jürgen Wilhelm Engel, Michael Kröger, Frank Manschwet, Joachim Peschke, Ulrich Römer, Gerhard Johannes Maria Rütz, Karl Günter Schmöll, Wilfried Sehner, Ralf Werner, Günther Ernst Christian Wolff (sämtlich 11. 10. 1979);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Martin Dietzel (26. 6. 1979), Heinrich Wiesenberger (27. 6. 1979), Waldi Anschütz, Andreas Johann Karl Koch, Hans Georg Linz, Hans Nowack, Erhard Palm, Ernst Werner Rudolf (sämtlich 13. 7. 1979), Werner Horst Kraft (16. 7. 1979), Hermann Günter Balk, Hubert Franz August Bendix, Eduard Berninger, Manfred Blask, Johannes Brandt, Günter Karl Bremer, Adolf Brückmann, Artur Budeck, Walter Hans Döring, Werner Theodor Ebert, Egon Follrich, Adam Herbert Göbel, Roman Goldschald, Ernst Gugau, Robert Martin Konrad Heinemann, Karl Herrmann, Wolfgang Heinrich Himmelmann, Klaus Käding, Dieter Klausen, Helmut Kleim, Paul Kliem, Karl Günter Klippert, Günther Köhler, Botho Erwin Krajnyak, Walter Kranz, Wolfram Kurt Bernhard Krause, Karl Hermann Josef Kurlenski, Heinrich Wilhelm Langner, Helmut Hans Lörcher, Wilhelm Oskar Hans Mönicke, Gottlieb Neun, Paul Martin Opitz, Erich Ernst Pieper, Günter Rauscher, Helmut Rudolph, Karl Ferdinand Scheffel, Herbert Josef Schlesinger, Hans Wilhelm Horst Schmidt, Herbert Hermann Schneider, Wilhelm Heinrich Schneider, Berthold Schötta, Wilhelm Hermann Fritz Seidel, Herbert Bruno Skutnik, Karl Ernst Taubenrauch,

Wolfgang Viktor Tolksdorf, Ernst August Vogel, Karl Heinrich Wachsmuth, Kurt Wagner, Hans-Friedel Daniel Weigand, Helmut Fritz Wilhelm Weimer, Wilfried Wolfinger (sämtlich 1. 10. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Burkhard Ritter (26. 6. 1979), Polizeihauptmeister (BaP) Christian Wolfgang Gerbig (22. 8. 1979), die Polizeiobermeister (BaP) Karlheinz Heinrich Franz (14. 7. 1979), Peter Karl Wolfram Abel (26. 7. 1979), Karl Norbert Vollmer (31. 7. 1979), Bernhard Gödecke (11. 8. 1979), Bernd Schönwald (31. 8. 1979), Guy Terzano (10. 9. 1979), Walter Albert (25. 9. 1979), die Polizeimeister (BaP) Joachim Brückner (19. 7. 1979), Gerhard Leist (23. 7. 1979), Klaus Christian Jakob Kortheuer (1. 8. 1979), Ortwin Oppermann (12. 9. 1979), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Günter Schlemme, Horst Schütze (beide 23. 7. 1979), Hans-Jörg Zimmermann (27. 7. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Wiesenberger (30. 9. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Willi Gerhold (31. 5. 1979);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Wolfgang Wahler (31. 8. 1979) gem. § 40/2 HBG, Gert Steikelt (30. 6. 1979) gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG, die Polizeimeister (BaP) Albrecht Schrimpf (30. 8. 1979), Norbert Franz Ludwig Flach, Christoph Stahl (beide 31. 8. 1979), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Lutz Rüdiger Bartosch (30. 6. 1979), Matthias Gail (31. 7. 1979), Hans-Martin Eifler, Michael Manderbach (beide 30. 9. 1979), die Polizeioberwachmeister (BaP) Arno Brück (31. 7. 1979), Horst Rudolf Manier (30. 9. 1979), die Polizeiwachmeister (BaP) Matthias Klemens Flörsch, Norbert Hohmann, Dieter Marufke, Michael Rabzka, Michael Silvester Schmoll, Bernd Karl Schneider (sämtlich 30. 6. 1979), Kurt Gädicke, Carsten Lappöhn (beide 14. 7. 1979), Joachim Heise (20. 7. 1979), Horst Rainer Großmann, Uwe Müller, Wilfried Rippl (sämtlich 31. 7. 1979), Olaf Bokkel, Christian Latour, Walter Wilhelm Ludwig Lieber, Stefan Heinz Pfeifer, Klaus-Peter Schneider, Werner Kurt Seitz, Michael Wisser, Armin Zöllner (sämtlich 31. 8. 1979), Ulf Bangert, Harald Baumann, Hillmar Hahn, Walter Hubert Hahn, Dieter Wilhelm Kipp, Harald Lischka, Wolfgang Siebott, Ralf Thierolf, Ralf Volk (sämtlich 30. 9. 1979), sämtlich gem. § 41 HBG.

verstorben:

Polizeioberwachmeister (BaP) Dietmar Köhler (18. 6. 1979), Polizeiwachmeister (BaP) Andreas Rinke (9. 8. 1979).

Wiesbaden, 19. 10. 1979

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 8 — 71

St.Anz. 46/1979 S. 2163

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage
Polizeihauptmeister (BaL) Franz Schnee (22. 10. 1979).

Wiesbaden-Kastel, 22. 10. 1979

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5113 — 5234/79

St.Anz. 46/1979 S. 2164

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommis-sare (BaL) Horst Geißer, Günther Heuchert, Dieter Jäger, Rainer Kaiser, Georg Lehr, Bodo Ochs, Heinz Römermann, Günter Seide, Peter Werner (sämtlich 18. 10. 1979), Karl-Heinz Pöser (26. 10. 1979);

zu **Kriminaloberkommisaren** die Kriminalkommisare (BaL) Erwin Alp, Hans-Joachim Kowarzik, Claus Eberhard Lange, Joachim Meztner, Wolfgang Naumann, Meinhard Reimann, Ernst Wessel (sämtlich 5. 10. 1979), Horst Gräser (26. 10. 1979).

zu **Kriminalkommisaren** Kriminalhauptmeister (BaP) Wolfgang Grötzner (27. 9. 1979), die Kriminalhauptmeister (BaL) Helmut Buyer, Ulrich Janzen (beide 27. 9. 1979);
zu/zur **Kriminalhauptmeister/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Frank Jonas, Jürgen Scherer (5. 10. 1979), Monika Schmirf (5. 10. 1979);

zu **Kriminalmeistern/innen (BaP)** die Bewerber/innen Claus Bott, Peter Brustmann, Carsten Dierks, Michael Engeleit, Roland Henkel, Harald Hofmann, Manfred Hofmann, Otto Höhl, Bernd-Uwe Jung, Wilhelm Kalhöfer, Udo Kauß, Detlev Krieger, Burkhard Lauth, Udo Lünzer, Nikolaus Maiberger, Alfred Möbs, Michael Plach, Jürgen Prior, Ralf Sottorff, Matthias Schindler, Matthias Ulrich, Andrea Conrad, Mechthild Hofmann, Dorothea Jung, Doris-Ulrike Kalker, Heike Kramer, Marion Limbart (sämtlich 1. 10. 1979);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Alfred Moog (26. 10. 1979);

zu **Polizeihauptmeistern** Polizeiobermeister (BaP) Gert Fischer (5. 10. 1979), die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Göth (5. 10. 1979), Wolfgang Schneider (10. 10. 1979);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Reinhard Peterson, Ferdinand Zissel (beide 5. 10. 1979), René Körber (10. 10. 1979), die Polizeimeister (BaL) Klaus Dechert, Günter Moll (beide 5. 10. 1979);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Kepper, Norbert Müller, Helmut Schneider (sämtlich 5. 10. 1979), die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Anton Anspach, Hans Börner, Hans Burkard, Horst Frohneberg, Theodor Gansweidt, Rainer Gross, Rolf Harbach, Frank Haupt, Helmuth Heuzeroth, Karl-Heinz Hirsch, Heinz-Josef Jordan, Alfred Jung, Gerhard Lehnert, Hans Nikke, Fritz Olbrich, Alexander Prockl, Konrad Spindler, Fritz Scheuch, Günter Trzeciak, Günther Wolf, Frank Zimmer, Helmut Fischer, Jutta Riegel (sämtlich 5. 10. 1979);

versetzt:

zur Kreisverwaltung Bad Dürkheim Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Henkel (1. 10. 1979);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptmeister (BaL) Adam Gärtner, Gerhard Schuck (30. 9. 1979).

Wiesbaden, 29. 10. 1979

Hessisches Landeskriminalamt
VII/11 — 8

StAnz. 46/1979 S. 2164

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Reinhard Schoppe (16. 10. 1979);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Klaus Götz, Werner Henn, Hermann Kipper (sämtlich 9. 10. 1979);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Heinz Knetsch (25. 10. 1979), Manfred Petri, Hans-Jürgen Sever (beide 9. 10. 1979);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut Fischer (24. 10. 1979), Rudi Messer (12. 10. 1979), Karl Heinz Wicke (9. 10. 1979);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Helene Treber (24. 10. 1979);

zum **Oberinspektor** Amtsinspektor (BaL) Helmut Müller (9. 10. 1979);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Heinz Bayer (9. 10. 1979);

zum **Sekretär** Assistent (BaP) Werner Ries (18. 10. 1979).

Wiesbaden, 30. 10. 1979

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E I — I. ZB 23/79

StAnz. 46/1979 S. 2165

1279 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim/Ortsteil Balkhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Balkhausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim/Ortsteil Balkhausen, das sich auf Teile der Gemarkung Balkhausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone),

Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 2000), in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 174/2 und 175 der Gemarkung Balkhausen.

Er wird im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 175 mit der nördlichen Seite in östlicher Richtung verläuft (Länge 40 m),

im Westen durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 175 und 174/2 und

im Süden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 174/2 parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 175 (Abstand 15 m) in östlicher Richtung verläuft (Länge 50 m), begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Balkhausen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 25/2, 28, 177, 178 und 179 (südliche Teile — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 176 in westlicher Richtung bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 25/2 [30 m nördlich der südlichen Seite] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 29 (östlicher Teil — im Westen durch die südöstliche bzw. östliche Seite des Balkhäuser Baches begrenzt),

Flurstücke Nrn. 160, 161, 162, 163, 168, 169, 170, 171, 172/1, 173/1, 173/2, 173/3, 174/1, 174/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 174/3, 175 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 176,

Flurstück Nr. 183/11 (teilweise — im Westen durch die in nördlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 174/1 und im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 168 begrenzt),

Flur 12 Flurstücke Nrn. 39 und 40 (westliche Teile — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 168 in nördlicher Richtung bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 45 verläuft, begrenzt),

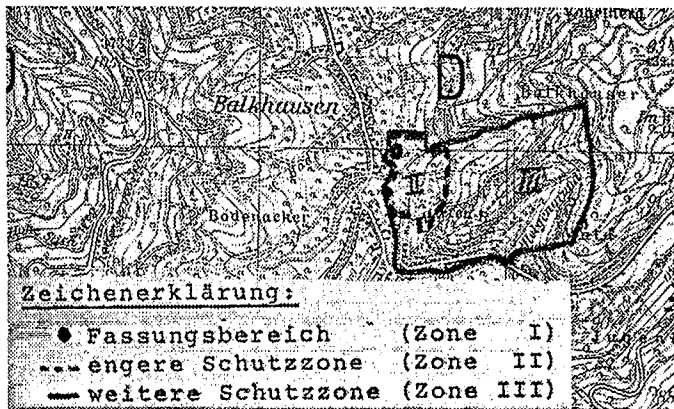
Flurstücke Nrn. 45, 46, 47 und 48,

Flurstück Nr. 49 (westlicher Teil — im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite [Abstand 20 m] begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Balkhausen:

Flur 1 östlicher Teil — im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 173/3 und 173/2, die west-



liche bzw. südliche Seite des Flurstückes Nr. 160 und die südliche Seite des Flurstückes Nr. 161, im Westen durch die östlichen Seiten des Balkhäuser Baches und des Quattelbaches (einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über die Hauptstraße) und im Süden durch die südliche Seite der Hauptstraße, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 224, die nördliche Seite des Quattelbaches und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 120/3 begrenzt,

Flur 12 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung über die Felsbergstraße verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 6 Nr. 23/1, die nordöstliche Seite der Felsbergstraße und die südöstlichen bzw. südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 17/6, 20/1, 23/13, 23/12, 23/3, 23/4 und 24 und im Osten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 24, 28/1, 28/2 und 29 und eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 über das Flurstück Nr. 15/9 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Aowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wassersammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) das Verwenden von Jauche und salpeterhaltigem Dünger im Bereich der Grenze der Zone I (Abstand 20 m).

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonsti-

gen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung,

unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, 6100 Darmstadt,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde, 6100 Darmstadt,
4. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, 6100 Darmstadt,
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Kreisgesundheitsamt, 6100 Darmstadt,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, 6104 Seeheim-Jugenheim,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4-6, 6100 Darmstadt,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. 7. 1979

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 46/1979 S. 2165

1280

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 10. November 1976 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Jürgen Sonnak ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 1278 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 24. 10. 1979

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14

St.Anz. 46/1979 S. 2167

BUCHBESPRECHUNGEN

Forschungsprogramm Staatsorganisation. Von Prof. Dr. Frido Wagner unter Mitarbeit von Gerd Kirchhoff und Petra Petersen. Schriftenreihe Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft. Herausgegeben von Ministerialdirigenten Franz Kroppenstedt und Ministerialrat Dr. Manfred Lepper, Band 9, 1979, 166 S., 24,— DM, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Der öffentlichen Verwaltung sind in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben bei gleichzeitiger Stagnation der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen worden. Je nach politischem Standort mag man dies beklagen oder nicht, die Tatsache zwingt die Verwaltungsforschung, Ansätze zur Lösung neuer Probleme bei der Organisation staatlicher Tätigkeit zu entwickeln.

Das Bundesinnenministerium hat deshalb das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer mit der Erarbeitung eines „Forschungsprogramms Staatsorganisation“ beauftragt, das die öffentliche Verwaltung auf in mittel- oder längerfristiger Sicht auftauchende Probleme bei der staatlichen Aufgabenerfüllung hinweisen soll. Neben Anregungen für den Organisationsbereich sollen auch Hinweise für den Ausbildungsbereich und Fortbildungsbereich gegeben werden, schließlich ist beabsichtigt, dem Dialog zwischen Verwaltungspraxis und Verwaltungswissenschaft eine praxisbezogenere Orientierung zu geben.

Der Konzeption des Programms liegt die kaum widerlegbare These zugrunde, daß bei einem konstanten Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln eine überproportionale Zunahme der Aufgaben-

erledigung nur durch eine Verbesserung der Organisation erreicht werden kann. Das Programm geht jedoch nicht von einer übergreifenden organisations-theoretischen Fragestellung aus, sondern beschränkt sich auf anwendungsgerechte Forschungsvorschläge. Es will Anregungen und Hinweise darauf geben, welche Forschungsthemen aus dem Bereich der Staatsorganisation nach Ansicht der Bundesregierung in besonderem Maße bearbeitungs- und lösungsbedürftig sind.

Auf dem Gebiet der „öffentlichen Aufgaben“ hält der Verfasser u. a. Forschungsprojekte wie eine umfassende Bestandsaufnahme der derzeitigen öffentlichen Aufgaben, die Entwicklung von Meßkriterien für den Wirkungsgrad der Aufgabenerfüllung und von Entscheidungskriterien für den Aufgabenabbau sowie Untersuchungen über die Möglichkeit öffentlicher Aufgabenerfüllung durch Private für notwendig.

Im Kapitel „Personal“ werden die Entwicklung von Personalplanungssystemen, der Übergang von einem Karriere- zu einem Dienstpostensystem, die Teilzeitbeschäftigung, die Bildung von Personalpools und ein Personalleasing in der Verwaltung ebenso angesprochen wie die Frage des Spitzenpersonals auf Zeit, Probleme bei der Fortbildung (Fortbildung „unabhängiger“ Bediensteter, Bestimmung des Fortbildungsbedarfs und Erfolgskontrolle) und die Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und Arbeitsleistungen.

Hinsichtlich der innerbehördlichen Organisation hält Wagener die Bestimmungen der Aufgaben der Ministerialreferate, ihre Größe und Abgrenzung voneinander und die Frage der Effektivität von Gruppenreferaten und Unterabteilungen für ebenso untersuchungsbedürftig wie die Frage nach dem Wirkungsgrad nichthierarchischer Organisationseinheiten (Projekt- oder Arbeitsgruppen). Die Institutionalisierung der parlamentarischen Staatssekretäre in den Bundesministerien, ihre Stellung und Funktion sowie ihr Verhältnis zu den Ministern und beamteten Staatssekretären ebenso wie die Verwendung von Bevollmächtigten und Beauftragten habe zahlreiche bisher ungelöste Probleme in der Führungsorganisation hervorgerufen. Der Einführung von Management-Konzepten mißt der Autor große Bedeutung bei. Es müsse ein flexibles Führungssystem entworfen werden, Vor- und Nachteile des Matrix-Managements seien zu analysieren und Überlegungen zu einer Neuordnung des Zeichnungsrechts anzustellen, ferner sei die Übertragbarkeit von Management-Konzepten aus dem Unternehmensbereich (management by objectives, Institution des „controllers“) zu prüfen. Angesichts der wachsenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung sei zu untersuchen, inwieweit die mit der computerunterstützten Aufgabenerfüllung verbundene Zentralisierung der Planung und Entscheidung sich gegenüber einer — technisch möglichen — Dezentralisierung der EDV-Anwendung als vorteilhaft erweist und wie ein wirksamer Datenschutz organisatorisch zu realisieren ist.

Da Organisationsaufgaben als Querschnittsaufgaben selbst der Organisation bedürfen, hält Wagener Erhebungen über die gegenwärtige Stellung der Organisationsreferenten in Bund und Ländern, die Effektivität zentraler Organisationsstellen für überbehördliche Organisationsaufgaben, die Häufigkeit und Methodik sowie den Erfolg von Organisationsüberprüfungen sowie Untersuchungen über den Nutzen externer Organisationsberater für erforderlich.

Im Kapitel über die Organisation von Entscheidungen wird eine Erforschung der Planungsorganisation angeregt, da viele Vorentscheidungen im Rahmen eines Planungsvorgangs fallen, ferner eine Untersuchung über das Zusammenspiel von Parlament und Exekutive während eines Entscheidungsprozesses, da die Qualität parlamentarischer Entscheidungen vielfach von der Qualität ministerieller Vorarbeiten mitbestimmt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Einrichtung eines gemeinsamen Planungsausschusses und die von der Enquete-Kommission vorgeschlagene Änderung des Art. 80 GG mit dem Ziel der Verlagerung weniger wichtiger Gesetzesvorhaben auf die Verwaltung zu nennen. Ferner seien Forderungen nach einer Einführung von Mitbestimmungsregelungen über das geltende Personalvertretungsrecht hinaus auf den Bereich nach außen wirkender Sachentscheidungen zu überprüfen und Erfahrungen mit Mitbestimmungsregelungen in öffentlichen Einrichtungen auszuwerten. Schließlich fehlten Erhebungen über Effektivität und Ablauf von Konferenzen und Besprechungen auf Ministerialebene sowie über ressort- und länderübergreifende Koordinationsmechanismen ebenso wie Analysen über aufgetretene Schwierigkeiten und Widerstände bei der Durchsetzung grundlegender Organisationsveränderungen (Territorial- und Funktionalreform!). Im Rahmen der staatlichen Aufbauorganisation seien Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit im Selbstverwaltungs- und supranationalen Bereich und über die Frage nach ausreichenden Kontrollmöglichkeiten der Rechnungshöfe anzustellen.

Im Verhältnis der Verwaltung zur Öffentlichkeit seien Vorschläge zu einer schrittweisen Verbesserung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung auf eine umfassende Analyse der Ursachen für das verbreitete Negativbild über den öffentlichen Dienst zu stützen und die Beteiligungsmöglichkeiten der von Verwaltungsentscheidungen Betroffenen zu prüfen und ggf. zu erweitern.

Im abschließenden Teil über die rechtliche Organisationsstruktur schlägt Wagener eine Erfolgsanalyse bestehender Landesorganisationsgesetze und eine Vergleichsanalyse der in den Geschäftsordnungen enthaltenen Organisationsgrundsätze sowie eine Untersuchung über die Möglichkeit einer Ausweitung der Typologie der zur Verfügung stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und über die Schaffung neuer Rechtsformen für öffentliche Unternehmen vor.

Das Forschungsprogramm enthält eine derartige Fülle von Vorschlägen, daß es für diejenigen, die sich mit Fragen der Reform des öffentlichen Dienstrechts befassen, geradezu Nachschlagcharakter erhält, es ist aber auch für jeden, der sich einen Überblick über die Diskussion zur Dienstrechtsreform verschaffen will, uneingeschränkt empfehlenswert. Regierungsrat Claus-Peter Sch r o e r

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Ein Boorberg-Taschenkommentar von Rechtsanwalt Sieghard Ott. 3. Aufl., 1979, 240 S., Kunststoffeinband, 26,— DM. Richard Boorberg Verlag, Schaarstraße 2, 7000 Stuttgart 80.

Ott legt bereits zwei Jahre nach Erscheinen der zweiten Auflage des Kommentars die neubearbeitete, dritte Auflage vor (immerhin lag zwischen Erst- und Zweitaufgabe ein Zeitraum von fast acht Jahren). Anlaß für diese rasche Folge ist das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes vom 25. September 1978 (BGBl. I S. 1571), das zur Neufassung des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) geführt hat.

Für Ott hat das Versammlungsgesetz durch diese Änderung „nach fünfundsiebzig Jahren seine bisher einschneidendste Änderung erfahren. Denn durch die Ausweitung des Waffenbegriffs auf sonstige nicht nur zum Angriff gegen Menschen, sondern auch zur Sachbeschädigung geeignete und bestimmte Gegenstände wurde in zuläs-

siger, da von der Verfassungsnorm noch gedeckter Weise der Begriff der Unfriedlichkeit und des Waffentragens in Artikel 8 GG neu definiert und enger gefaßt“ (Vorwort zur dritten Auflage). Das in dem letzten Satz liegende Bedauern Otts wird sicherlich nur der militante Demonstrant nachempfinden können, nicht aber der von „friedlichen“ Sachbeschädigern in seinem Eigentum angegriffene und verletzte Bürger oder der Steuerzahler, der für die von Demonstranten angerichtete Schäden an öffentlichem Eigentum aufzukommen hat.

Entgegen der Auffassung Otts wird deshalb durch das Änderungsgesetz nicht „ein weiteres Stück bisher geübter Liberalität aufgegeben“, sondern lediglich klargestellt, daß sich „unfriedlich“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG auch derjenige verhält, der „nur“ Sachbeschädigungen begeht oder begehen will. Ott ließ das bisher nicht gelten (vgl. die Besprechung der zweiten Auflage in StAnz. 1977 S. 1991). Erst der Hinweis des Gesetzgebers verhalf ihm jetzt zu der mit ausdrücklichem Bedauern vermerkten Korrektur seiner Begriffe „friedlich“ und „Gewalt“.

Im übrigen gilt für die dritte Auflage des Kommentars im wesentlichen das in der Besprechung der zweiten Auflage (vgl. aaO) Ausgeführte. Ott weicht recht oft von der herrschenden Auffassung ab und weist in der Regel auch darauf hin. Es wird sich daher stets empfehlen, den Kommentar nicht als alleinige Unterrichts- oder Entscheidungshilfe zu verwenden. Trotzdem bietet Ott auch mit der dritten Auflage flüssig geschriebene und interessante Erläuterungen für den am Versammlungsrecht Interessierten. Das ist nicht wenig, zumal da im Anhang die für das Versammlungsrecht einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention, des Strafgesetzbuchs und die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen abgedruckt sind. Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende Januar 1979 wurden berücksichtigt. Das auf Seite 199 erwähnte und damals noch unveröffentlichte Urteil des BayObLG vom 13. Februar 1978, RReg. 4 St 170/78, ist inzwischen in NJW 1979, 1895 veröffentlicht.

Der Rezensent vermerkt abschließend mit Bedauern, daß sich Ott auch bei der vorliegenden Neuauflage trotz des Hinweises in der Besprechung der zweiten Auflage (vgl. aaO) nicht dazu durchringen konnte, auf das häßliche Kürzel „BRD“ zu verzichten. Von ihm, einem Rechtsanwalt, hätte man erwarten können, daß er in einem rechtswissenschaftlichen Werk unseren Staat korrekt als „Bundesrepublik Deutschland“ bezeichnet. Die Erklärung des Kürzels „BRD“ im Abkürzungsverzeichnis ist jedenfalls kein ernst zu nehmender Ersatz für den Verzicht auf die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ in den Erläuterungen des Kommentars.

Ministerialrat Franz Nowak

Fachwerk — Entwicklung Gefüge, Instandsetzung. Von Manfred G e r n e r, Architekt, BDB. 1979, geb. mit Schutzumschlag, 160 S., ca. 400 Abb., 84,— DM. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart.

„Muß unser Dorf so häßlich werden?“ mahnt ein Plakat des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz mit der Absicht, auf breiter Basis das Bewußtsein für die Gefahr der Stadtbildzerstörung zu schärfen. Inmitten eines von Fachwerk geprägten Stadtbildes zeigt es den Giebel eines halbseitig „modernisierten“ Fachwerkhäuses, wie man es leider allen Orts antreffen kann: mit Kunststoffplattenverkleidung und unproportionierten Fensteröffnungen. Dennoch — das Bewußtsein für das Baugeschickliche Fachwerk nimmt zu. Aktionen wie der unlängst durchgeführte Wettbewerb des Bundes und der Länder „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“ belegen das Engagement von Städten und Gemeinden, von Interessengemeinschaften und Architekten für die Revitalisierung des Fachwerks. Die Zielsetzung „erhaltende Erneuerung“ ist zum vorherrschenden Leitbild der Sanierung der Städte und Dörfer geworden; sie gründet insbesondere auf der Wertschätzung der historischen Bausubstanz, die es im Rahmen der baulichen und funktionalen Erneuerung zu erhalten gilt.

In dieser Situation ist ein Buch über Fachwerkbauten, das dem Interessierten konstruktive und handwerkliche Grundlagen vermittelt, von besonderem Wert. Der Verfasser, gelernter Zimmerer, Architekt und Denkmalpfleger, hat sich durch Fachwerkankernungen und Veröffentlichungen von Fachbeiträgen zu diesem Thema einen Namen gemacht. Er wendet sich mit diesem Buch, das er als A r b e i t s b u c h verstanden wissen will, in erster Linie an Architekten, Denkmalpfleger, Zimmermeister, Verputzer, Maler und nicht zuletzt Eigentümer von Fachwerkbauten. Selten fachlich fundierten Ausführungen zu Fachwerkgefüge, Baustoff Holz und Zimmerhandwerk stellt er einen kurzen Abriss der Entwicklung des Fachwerks in Deutschland mit den getrennt verlaufenden Entwicklungen der drei Stilgruppen — alemannisches, fränkisches und niederländisches Fachwerk — von der Gotik bis zum Barock voraus. Das Kapitel über die Instandsetzung, dem allein über 50 Seiten gewidmet sind, behandelt im ersten Abschnitt die Bestandsaufnahme, Wertung und Planung von Fachwerkgefügen. Sie sind Voraussetzungen für eine sachgemäße Instandsetzung und eine sachgerechte Zuweisung neuer Nutzungen. Die dargestellten Methoden der Instandsetzung reichen von den handwerklichen Techniken, die dem ursprünglichen Fachwerkbau am ehesten gerecht werden, bis zu jüngsten Technologien und Ersatzmaterialien. Konstruktiver und chemischer Holzschutz, Oberflächenbehandlung der Fachwerkstäbe und Farbgebung werden ebenso behandelt wie die Fragen der Ausfachung einschließlich der Erhöhung der Wärmedämmung.

Mit den im folgenden Kapitel dargestellten Beispielen will der Verfasser der von ihm angesprochenen Zielgruppe einen Ausschnitt aus dem riesigen Spektrum von Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Fachwerks sichtbar machen. Literaturverzeichnis und Glossar runden das Werk ab.

Über die von dem Autor als „Benutzer“ bezeichnete Zielgruppe hinaus ist das Buch geeignet, bei einer breiteren, interessierten Öffentlichkeit Lücken in der Kenntnis historischer entwickelter Holzkonstruktionen und der bereits vom Untergang bedrohten handwerklichen Instandsetzungsmethoden zu schließen. Ihm ist deshalb eine möglichst große Verbreitung zu wünschen.

Baurat Rudolf Raabe

Gesetzliche Neuregelung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Von Dr. Peter Feichtinger. 1979, 280 S., 54,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissingen.

Am 1. Juli 1979 ist das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 teilweise grundlegend verändert. Um zu gewährleisten, daß der rechtsuchende Bürger möglichst schnell zu seinem Recht kommt, wurde das Verfahren gestrafft und dem Gericht in Kündigungsrechtsstreitigkeiten die Pflicht zu besonders beschleunigter Erledigung auferlegt. Ferner wurde für eine Entlastung der Landesarbeitsgerichte (Zulässigkeit der Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur noch bei einem Be-

schwerdewert über 800,— DM) und des Bundesarbeitsgerichts (Abschaffung der Streitwertrevision zugunsten der Zulassungsrevision) Sorge getragen.

Das hier zu besprechende Buch macht ausführlich mit der neuen Rechtslage bekannt, erschöpft sich aber keineswegs in der Darstellung der neuen Regelungen, sondern gibt einen vollständigen abgerundeten Überblick über das gesamte arbeitsgerichtliche Verfahren in der jetzt gültigen Form. Nach einer allgemeinen Übersicht über die Gerichtsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland und die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen im besonderen wird zunächst die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (örtlich und sachlich) ausführlich beschrieben. Anschließend legt der Verfasser dar, wer Partei in einem Rechtsstreit ist, was Partei- und Prozeßfähigkeit, Prozeßführungsbefugnis und Prozeßstandschaft bedeuten und informiert über die Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen. Sodann wird in einem weiteren umfangreichen Abschnitt das Urteilsverfahren chronologisch von der Einleitung durch Klage bis zur Beendigung durch Urteil, Prozeßvergleich, Erledigung der Hauptsache oder Klagerrücknahme einschließlich der Frage der Kosten und der Zulässigkeit etwaiger Rechtsmittel erläutert. Hervorzuheben ist, daß der Verfasser in einem Unterabschnitt über den Beweis dabei auch praktisch wichtige Fragen der Darlegungs- und Beweislast bei typischen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten behandelt.

Von Lohn- und Gehaltsstreitigkeiten über Schadensersatzprozesse (z. B. bei gefahrgeneigter Arbeit oder Mankohaftung) bis zu Kündigungs- und Zeugnisrechtsstreitigkeiten erfährt der Leser, welche Partei im Streitfall darlegungs- und beweispflichtig ist. In anschließenden Kapiteln werden dann das Mahnverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung sowie das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren dargestellt. Eine Mustersammlung von Klagen und Klageerwiderungen, der vollständige Text des neugefaßten Arbeitsgerichtsgesetzes inklusive Gebührenverzeichnis und Gehührentabellen und ein Stichwortverzeichnis beschließen das Werk.

Dem Verfasser, zur Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesarbeitsgericht, ist es mit seinem Buch gelungen, eine auf die praktischen Bedürfnisse abgestellte informative Darstellung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu schaffen. Die Konzeption des Buches ist durchweg glückselig. Dem Praktiker in Betrieb und Verwaltung, der sich mit Fragen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens befassen muß und nicht selten mit prozessualen Problemen überfordert ist, wird klar und sachlich das gesagt, was er wissen muß. Da zudem in den Text eingearbeitete knappe Beispielfälle dem Leser das Verständnis erleichtern, wird so praxisnah der Weg zu einer sachgerechten Prozeßführung geebnet. Hinzu kommt, daß der Verfasser durchweg der einschlägigen Rechtsprechung Rechnung getragen hat. Denn ohne die Darstellung durch Zitate auf Kosten der Übersichtlichkeit und des Verständnisses zu überfrachten, wurde jeweils die wichtige Rechtsprechung unter Angabe der Fundstelle eingearbeitet. Gerade weil Aufbau, Anlage und inhaltliche Gestaltung des Buches allgemein überzeugen, seien einige wenige kritische Anmerkungen zu sachlichen Detailfragen nicht ausgespart. Die Ansicht des Verfassers, bei vorangegangenen Mahnverfahren und nachfolgender Beendigung des Rechtsstreits durch gerichtlichen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich, Klagerrücknahme oder Anerkennung vor streitiger Verhandlung entstanden keine Gebühren (S. 162), steht im Gegensatz zum Inhalt der Gehührentabelle, wonach die Mahngebühr nach der jetzigen Rechtslage auch in diesen Fällen nicht mehr entfallen kann. Diese fehlende gebührenrechtliche Privilegierung gültiger Einigungen bei durch Mahnverfahren eingeleiteten Rechtsstreiten wurde vom Gesetzgeber auch bewußt vorgenommen. Richtig weist der Verfasser im Textteil darauf hin (S. 105), daß die Vorschrift des § 61 Abs. 2 ArbGG (Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung bei Nichtvornahme der Handlung innerhalb bestimmter Frist) auf Herausgabeklagen keine Anwendung findet. Um so verwunderlicher ist es dann, wenn in dem Muster einer Klage auf Herausgabe von Arbeitspapieren (S. 205) ein derartiger Antrag empfohlen wird. In der Mustersammlung enthalten ist ferner der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (S. 211). Dieses Muster enthält lediglich den Antrag unter Bezeichnung des Versäumnisurteils. Das erscheint im Hinblick auf § 340 Abs. 3 ZBO problematisch.

Es steht zu hoffen, daß der Verfasser diese Punkte bei einer gewiß nicht ausbleibenden Neuauflage überdenkt. Für die in der betrieblichen Praxis mit arbeitsgerichtlichen Verfahren befaßten Personen ist das Buch in jedem Fall ein sehr nützliches und wertvolles Hilfsmittel. Eine weite Verbreitung ist ihm zu wünschen.

Richter am Arbeitsgericht Michael H a t t e s e n

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. E t m e r, herausgegeben von Prof. Dr. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattsammlung in vier Plastikordnern, 52. und 53. Ergänzungslieferung 47,— DM und 48,— DM; Gesamtwerk, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 52. Ergänzungslieferung berücksichtigt im bundesrechtlichen Teil die Änderung der Apothekenbetriebsordnung durch den Verfassungsgerichtsbeschluss vom 28. Febr. 1979, demzufolge die Vertretungsbefugnis des Alt-Apothekerassistenten nicht ausnahmslos auf drei Tage im Quartal beschränkt werden darf. Ob ein Rückzug auf den Regierungsentwurf mit 14 Tagen ausreichen wird, bleibt abzuwarten. Neu aufgenommen ist das bei der Neuordnung des Arzneimittelrechts novellierte Heilwesenwerbegesetz, dessen Abgrenzung zu wettbewerbsbeschränkenden Regeln der Heilberufsordnungen bundesweit problematisch geworden ist.

Im landesrechtlichen Teil ist das überarbeitete und ergänzte Gesundheitsrecht Niedersachsens insgesamt auszuwechseln. Es enthält u. a. die Verordnung über Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Behebung der Ärztenot, das noch zu novellierende Kammergesetz; den trotz der abgeschwächten gesetzlichen Regelung noch aktuellen Pockenalarmpfad, die für die anderen Länder weitgehend geltende Giftverordnung, die auch nach Inkrafttreten eines Umweltschadstoffgesetzes vorerst noch ihre Bedeutung behalten wird, sowie das Niedersächsische PsychKG, mit dem ein echter Fortschritt vom Verwahrungsrecht weg gelungen ist. Die 53. Ergänzungslieferung bietet u. a. mit der Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte eine Fülle von Hinweisen auf das unterschiedliche Inkrafttreten der Änderungen, die erst dadurch verständlich werden. Wesentlicher Inhalt der umfangreichen Lieferung ist das wieder insgesamt auszuwechselnde Landesrecht Nordrhein-Westfalens mit zahlreichen geänderten, aber auch neuen Vorschriften, so dem Gesetz über die Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker, dem Gesetz über die Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker, dem Gesetz über Kurorte, der Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch.

Das sicher zu begrüßende Streben der Länder nach einem möglichst einheitlichen Gesundheitsrecht schließt Besonderheiten nicht aus.

Zu bedauern ist nur, daß die gestiegenen Druck- und Papierkosten das Einordnen von Ergänzungslieferungen kaum noch lohnen, zumal wenn diese nur aus optischen Gründen unterteilt werden. Der Verzicht auf Mitabdruck unveränderter Vorschriften würde jedoch keine erhebliche Ersparnis bedeuten.

Das Werk stellt heute auf seinem Gebiet die umfassendste Vorschriftensammlung dar und erfüllt zuverlässig die ihm zugeordnete Aufgabe der schnellen Information ohne zeitraubendes Nachschlagen.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar — Bearbeitet von Walter B ö h m, Ministerialrat a. D., und Hans S p i e r t z, Direktor an der Bundesanstalt für Arbeit. Loseblattsammlung, Stand April 1979. Gesamtwerk, 3936 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Mit der 56., 57., 58. und 59. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (63., 64., 65. und 66. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage) bringen die Verfasser den bewährten und aktuellen Kommentar auf den Stand vom April 1979.

So enthält die 56. Ergänzungslieferung die weitere Überarbeitung der Kommentierung von BAT-Vorschriften, insbesondere der Kommentierung zu § 22 BAT, unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung.

Wesentlicher Bestandteil der 57. Ergänzungslieferung ist die Handausgabe mit den Vergütungstabellen 1979, den Vergütungstarifverträgen Nr. 17 vom 30. März 1979 für den Bund, die Länder und Gemeinden und mit den geänderten Vergütungssätzen für Praktikanten und Auszubildende. Daneben haben die Verfasser mit der Überarbeitung der Vergütungsordnung für die Gemeinden (Teil II G) begonnen, die ausschließlich in der 58. Ergänzungslieferung fortgesetzt und abgeschlossen wurde.

Die 59. Ergänzungslieferung enthält die Anpassung an die neuen Vergütungstarifverträge für Angestellte, Praktikanten und Auszubildende.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Kurt W ö r n e r

Das Assessorenexamen im Öffentlichen Recht, Widerspruchsverfahren und Verwaltungsprozess. Von Dr. Rainer P i e t z n e r und Dr. Michael B o n e l l e n f i s c h, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 1979, XX, 334 S., kart., 42,— DM. Werner-Verlag, Düsseldorf.

Seit zwei Jahren werden Referendare nicht mehr mit der Entschuldigung gehört, es gebe kein spezielles, die Ausbildung in der Verwaltungsstation und der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft begleitendes Ausbildungsmaterial. In der Tat füllte das hier angezeigte Lehr- und Anleitungsbuch, wie ich bei der Besprechung der ersten Auflage voraussagte (StAnz. 1977 S. 1865), eine Lücke — bis es vergriffen war.

Die jetzt vorgelegte zweite Auflage berücksichtigt zum einen die starke Nachfrage, zum anderen die neueste Entwicklung in Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung. Dies führte zur Erweiterung um 50 Seiten, die teilweise auf Nachträgen, überwiegend aber auf Neubearbeitungen ganzer Abschnitte beruht, etwa zur Neufassung des § 47 VwGO, zum Entlastungsgesetz oder zur Kostenentscheidung (§ 80 VwVfG) und zum Verbot der reformatio in peius im Widerspruchsverfahren.

Die Verfasser sind bei der bewährten Gliederung verblieben, nach der sie in vier Abschnitten über

- die Anforderungen im öffentlich-rechtlichen Teil des Assessor-examens,
- die verwaltungsgerichtliche Entscheidung,
- die verwaltungsbehördliche Entscheidung und
- den vorläufigen Rechtsschutz

informieren. In der Darstellung, deren Schwerpunkt beim Widerspruchsverfahren liegt, wird in flüssig lesbaren Weise eine eingehende Beschreibung der Verfahrensabläufe und ihrer Probleme gegeben, die weit über einen einführenden Überblick hinausgeht und auch landesrechtliche Besonderheiten einschließt. Zu vielen Streitfragen nehmen die Verfasser fundiert und prägnant Stellung; für den darüber hinaus Interessierten steht zum Nach- und Weiterarbeiten ein — auf den neuesten Stand gebrachter — wissenschaftlicher Fußnotenapparat zur Verfügung. Schaubilder und Muster erleichtern die Umsetzung in die Praxis.

„Im Assessorexamen wird Ihnen nichts geschenkt“ — mit dieser ebenso desillusionierenden wie zutreffenden Feststellung beginnt das Buch. Wer es durch- und verarbeitet und durch eine Wiederholung des Verfassungs- und materiellen Verwaltungsrechts ergänzt, ist im öffentlichen Recht auf Geschenke nicht mehr angewiesen.

Für die Preissteigerung um fast 25% wird man allerdings nur dann Verständnis aufbringen können, wenn man einbezieht, daß die Erstauflage mit 34,— DM außerordentlich günstig war. Gleichwohl verdient dieses Buch immer noch unangefochten Platz Nr. 1 auf der Beschaffungsliste des Referendars, der das Beste aus der Verwaltungsstation machen möchte. Für den Ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiter ist es eine wertvolle Arbeitshilfe, die weite Teile dessen enthält, was Inhalt der zukünftigen Ausbildungspläne sein wird. Fazit: uneingeschränkt empfehlenswert.

Richter am Verwaltungsgericht Wolfram M o l i t o r

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. S c h i e c k e l (†), Landessozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard B r a n d m ü l l e r, Rechtsanwalt, 21. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 1979, 48,— DM, Gesamtwerk, 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Mit der 21. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller wird das Werk in den Teilen „Bundesrecht“, „Landesrecht“ (hier: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ insbesondere durch die Aufnahme weiterer Rundschreiben zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes auf den Stand der Hinweisgebung vom 1. April 1979 (Landesteil Hessen: 24. April 1979) gebracht.

Amtsrat Rolf B r a n d t

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 12. NOVEMBER 1979

Nr. 46

Veröffentlichungen

3595

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von dem Landkreis Marburg-Biedenkopf am 27. Oktober 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 79 für den Sozialarbeiter grad. Werner Englert ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

3550 Marburg, 22. 10. 1979

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 11 / PA

Gerichtsangelegenheiten

3596

371 Ea — 12 — 14 — Erlaubniserteilung: Herrn Betriebswirt grad. Hermann O ch s e, Steuerbevollmächtigter, Verbandsprüfer, 6231 Schwalbach/Taunus, Berliner Straße 23, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Bürgerliches Recht und Handelsrecht erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1979

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3597

GR 927 — Neueintragung — 1. 11. 1979: Dachdecker Klaus Rausch, Nibelungenstraße 711, Lautertal-Gadernheim, und dessen Ehefrau Hausfrau Ingrid Rausch geb. Böhm, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1979 — UR Nr. 119/1979 — des Notars Rudolf Temporini in Lindenfels i. Odw. ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6140 Bensheim, 1. 11. 1979 Amtsgericht

GR 930 — Neueintragung — 1. 11. 1979: Günther Lohmann, Oberinspektor, geb. am 20. 2. 1947, Heidelberger Straße 95 in Bensheim, und Heidemarie Lohmann geb. Vrba, Hausfrau, geb. am 13. 5. 1954, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 9. Juli 1979 — UR Nr. 120/79 — des Notars Dr. jur. Carl Otto Lenz in Heppenheim ist Gütertrennung vereinbart.

3598

GR 314 — Neueintragung — 30. 10. 1979: Eheleute Jakob Antonius Ehmman, geb. 27. Mai 1941, Schreiner, und Anna Maria Ehmman, geborene Endres, verwitwete Nitzling, geb. 11. August 1936, kaufmännische Angestellte, Erbacher Landstraße Nr. 30, 6229 Eltville-Hattenheim.

Durch Vertrag vom 20. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 30. 10. 1979

Amtsgericht

3599

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 059: Pelzgroßhändler Jean Itzhak Senater und Eva Beate Anna Maria geborene Sailer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 067: Dipl.-Ing. Hans-Herbert Klein und Renate geborene Fuchs, Sulzbach/Ts.

Durch Ehevertrag vom 13. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 068: Fotodesigner Manfred Bechtel und Brigitte geborene Plaschke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 069: Koch Phairaat Sukharbut und Gabriele Gertraud Müller-Sukharbut geborene Müller, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 070: Portier Mumtaz Sharif und Elisabeth Maria Josefine Lohrmann geborene Steinmetz genannt Sauer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 071: Kaufmann Aleksy Balereau geborene Winogradoff und Daniele Andrée, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 18. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 072: Kaufmann Erhard Bruck und Edith geborene Budzynski, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 073: Kaufmann Helmut Müller und Helga geborene Röckle, Liederbach.

Durch Ehevertrag vom 10. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 074: Ingenieur (grad.) Elektromonteur Hans-Joachim Josef Neidhart und Vera geborene Helfenbein, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 075: Rentner Heinz Siegfried Bernstein und Elisabeth Helene geborene Houck, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 076: Automateneinrichter Karl Bernhard Maasz und Marita Maria geborene Horneck, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 14 077: Werkzeugmacher Zeljko Bengez und Marion geborene Cigoj, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 078: Drehermeister Manfred Gerhard Lötsch und Monika Elisabeth geborene Kessner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 079: Marktforscher Dirk Heuer und Charlotta geborene Schlichtermann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 080: Krankenpfleger Klaus Wittig und Duk Sook geborene Lee, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 081: Elektriker Mohamad Farouk Khaddam Al-Jameh und Waltraud geborene Häckner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 082: Schreinermeister Horst Poeschke und Viola geborene Neumann, Liederbach.

Durch Ehevertrag vom 28. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 083: Steuerbevollmächtigter Werner Goldbeck und Bernhardette geborene Krenzer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 084: Regierungsrat Jost Keiner und Dr. Gabriele Elisabeth geborene Balser, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 085: Dipl.-Psychologe Caspar Gottlieb Kulenkampff und Christiane geborene von Keutz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 086: Kaufmann Michael Tesler und Brenda geborene Wetzler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 17. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 087: Kraftfahrer Rudi Bell und Hildegard geborene Barthelmes, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9184: Kaufmann Werner Renker und Franziska Margarete geborene Gerhards, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. September 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 037: Korrektor Hans Dessoiff und Frieda geborene Doufrain, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 31. August 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13 256: Kaufmann Rolf Karl Friedrich Laukhuff und Doris Sieglinde geborene Führer, Eschborn.

Der Ehevertrag vom 30. August 1973 ist aufgehoben durch Vertrag vom 31. Mai 1979.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 73

3600

GR 320 — Neueintragung — 5. 11. 1979: Bühler, Hans-Paul, Radio- und Fernschteknikermeister, und Lieselotte geb. Falkenbach, 6253 Hadamar, Carl-Faxel-Str. 3.

Durch Ehevertrag vom 19. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 5. 11. 1979 Amtsgericht

3601**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau**

41 GR 1840 — 25. 10. 1979: Lehrer Michael Sommerhage und Brigitte geb. Ullrich in Hanau 7 haben durch Vertrag vom 29. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1841 — 25. 10. 1979: Maschinenbauingenieur Helmut Stach und Meilina geb. Keswara in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 26. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1842 — 25. 10. 1979: Pfarrer Rudolf Werner Herbert und Karin Frieda Helene geb. Dietrich in Nidderau 1 haben durch Vertrag vom 9. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1843 — 25. 10. 1979: Flachdruckmeister Helmut Herzing und Giesela geb. Hofmeister in Hanau haben durch Vertrag vom 25. September 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1844 — 25. 10. 1979: Polstermeister Ljubomir Nikov und Krema geb. Ilieva in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 1. September 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 25. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

Nachlasssachen**3602**

21 VI G 84/79 — **Nachlassverwaltung:** Die Verwaltung des Nachlasses des am 28. Mai 1978 in Karben verstorbenen, zuletzt in Schöneck wohnhaft gewesenen Josef Anton Gatzka wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Frau Rechtsanwältin Sigrid Pfand, Nördring 47, 6458 Rodenbach.

6450 Hanau, 24. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 21

3603

4 VI Sch 28/79: Die Verwaltung des Nachlasses des am 9. April 1979 verstorbenen Dr. jur. Hans-Hermann Wilhelm Schrader, zuletzt wohnhaft in 6072 Dreieich, Am Alten Berg 48, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Rolf Hartmann, Bahnstraße 112, 6070 Langen.

6070 Langen, 31. 10. 1979

Amtsgericht

Vereinsregister**3604**

VR 358 — **Neueintragung** — 17. 10. 1979: Turnverein 1904 Strinz-Margarethä mit dem Sitz in Hohenstein 4.

6208 Bad Schwalbach, 17. 10. 1979

Amtsgericht

3605

VR 359 — **Neueintragung** — 2. 11. 1979: Turn- und Sportverein Taunusstein-Niederlibbach mit dem Sitz in 6204 Taunusstein-Niederlibbach.

6208 Bad Schwalbach, 2. 11. 1979

Amtsgericht

3606

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 7427 — 1. 10. 1979: NON NOBIS.

73 VR 7428 — 2. 10. 1979: Turbine Westend 79.

73 VR 7429 — 2. 10. 1979: Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Gehörlosen in Frankfurt am Main.

73 VR 7431 — 8. 10. 1979: Jazzforum Frankfurt am Main.

73 VR 7432 — 8. 10. 1979: Drogenhilfe 80.

73 VR 7435 — 23. 10. 1979: PATA — Deutschland — Verein zur Förderung des Tourismus aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in den pazifischen Raum.

73 VR 7436 — 26. 10. 1979: Feministisches Frauen-Gesundheitszentrum.

73 VR 7438 — 26. 10. 1979: Heimat- und Geschichtsverein Fechenheim.

73 VR 7440 — 29. 10. 1979: Verein Nieder Erlenbacher Bürger.

73 VR 7433 — **Neueintragung** — 8. 10. 1979: MSC Sulzbach/Ts. 1978, Sitz: Sulzbach (Taunus).

73 VR 7434 — **Neueintragung** — 23. 10. 1979: Tennis-Club Grün Weiß Eschborn-Niederhöchstädt, Sitz: Eschborn-Niederhöchstädt.

73 VR 6696 — **Auflösung** — 8. 10. 1979: Organisationskomitee 1000 Jahre Fechenheim, Sitz Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 73

3607

VR 89 — **Neueintragung** — 30. 10. 1979: Gesellschaft für ökologischen Landbau. Sitz: 6412 Gersfeld (Rhön). Die Satzung ist am 20. Januar 1979 errichtet.

6412 Gersfeld, 30. 10. 1979

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3608

41 VR 832 — **Neueintragung** — 26. 10. 1979: Fußballclub Sirena Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 26. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

Liquidation**3609**

Der Budo-Club „Taifun“ Hungen e. V. soll aufgelöst werden. Liquidatoren sind die Herren Josef und Horst Leneis, Danziger Straße 37, 6360 Friedberg (Hessen). Gläubiger werden gebeten, sich dort zu melden.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 10. 1979

Die Liquidatoren

Josef und Horst Leneis

Vergleiche — Konkurse**3610**

61 N 75/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Philipp Ehrhardt, Friedrich-Ebert-Str. 31, 6101 Nieder-Modau, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Dienstag, den 27. November 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 612.

6100 Darmstadt, 29. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

3611

61 N 53/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauring e. G., Darmstadt, Kiesstraße 35, wird Termin zur Erklärung über die Vorschubberechnung des Konkursverwalters auf Freitag, den 30. November 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt,

Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 621, bestimmt.

Die Vorschubberechnung ist auf der Geschäftsstelle Zimmer 605 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

3612

61 N 79/79: Über das Vermögen der Fliesen-Wunsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt, vertreten durch den Notgeschäftsführer Wolfgang Dubois, Kaiser-Friedrich-Ring 87, 6200 Wiesbaden, wird heute, am 29. Oktober 1979, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2, Telefon-Nr. 0 61 44/29 25.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 5. Dezember 1979, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 6. Februar 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1979 anzeigen.

6100 Darmstadt, 29. 10. 1979 Amtsgericht

3613

9 N 27/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. März 1977 in Eppenhain/Ts. verstorbenen, zuletzt in Kelkheim/Ts.-Eppenhain wohnhaft gewesenen Walter Paul Franz Niklaus soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 72 278,26 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigten Vorrechtsforderungen I/I 2 968,09 DM, Vorrechtsforderungen I/II 32 371,39 DM, Vorrechtsforderungen I/III 884,02 DM, Vorrechtsforderungen I/IV 10 853,64 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 69 725,79 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein im Taunus offen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1979

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3614

81 N 556/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Kauffrau Gerda Horn, Inh. der Firma Marmorwerk Georg Horn, zuletzt Emmenrich-Josef-Straße 32, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. November 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B. anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

3615

N 3/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen des am 3. Januar 1975 verstorbenen Gastwirts **Wilhelm Michael Helmut Hessburg**, zuletzt wohnhaft in 3580 Fritzlar, Geismarrain 1, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf Dienstag, den 4. Dezember 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3580 Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 751,99 DM, seine Auslagen sind auf 311,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 31. 10. 1979 **Amtsgericht**

3616

4 N 17/79 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **H u. M Bau GmbH**, Plauderstraße 4, 6253 Hadamar 1, Geschäftsführer Klaus Hilpisch, wird heute, am 31. Oktober 1979, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Bauberufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Postfach 60 01 12, 6000 Frankfurt am Main 60, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung über 8 281,20 DM zusteht, da ferner die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Alfred Müller in Limburg a. d. Lahn, Werner-Senger-Str. 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. November 1979 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mitzubringen und diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 30. November 1979, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 7, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. November 1979 Anzeige zu machen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem hiesigen Post- und Telegrafenamte eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 31. 10. 1979 **Amtsgericht**

3617

4 N 16/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baudekoration Erwin Bender GmbH**, Eppstein-Vockenhausen, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 7. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 6.

6270 Idstein, 31. 10. 1979 **Amtsgericht**

3618

65 N 10/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters und Kaufmannes **Kurt Landgrebe**, Kassel, Kohlenstraße 121, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Schlußtermin auf den 27. November 1979, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 483,17 DM, seine Auslagen sind auf 120,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3619

65 N 3/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hervis-Kleiderfabrik Dr. Visser KG**, früher Kassel-Waldau, Bergshäuser Straße 83, sind die Vergütung des Konkursverwalters auf 38 000,— DM und die zu erstattenden baren Auslagen auf 5 000,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 22. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3620

65 N 65/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kramer-Furniere GmbH**, Miramstraße 38, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Kramer, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. Dezember 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 23. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3621

65 N 94/79: Über das Vermögen der Firma **Mac und La Petite Mode GmbH**, Kassel, Wilhelmstraße 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist am 31. Oktober 1979, 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. Dezember 1979, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. März 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. November 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 31. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3622

65 N 95/79: Über das Vermögen der Firma **Jeans & Jeans GmbH**, Kassel, Wilhelmstraße 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist am 31. Oktober 1979, 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. Dezember 1979, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. März 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. November 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 31. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3623

5 VN 1/79: Die **Max Richter Kammgarnspinnerei GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Richter Kammgarn GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herr Max Arne Richter, 3570 Stadtdorf, Rheinstraße, hat am 2. November 1979 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergl.O. beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar Wolfgang M. Brähler, Herdentorsteinweg 49—50 in Bremen, bestellt, dem die in § 57 Vergl.O. erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute um 10.10 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl.O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3575 Kirchhain, 5. 11. 1979

Amtsgericht

3624

9 N 27/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. März 1977 in Eppenhain/Ts. verstorbenen, zuletzt in Kelkheim/Ts.-Eppenhain wohnhaft gewesenen **Walter Paul Franz Nikolaus** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 15. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, 6240 Königstein im Taunus, Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 26 500,— DM zuzüglich 6¼% Mehrwertsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 427,30 Deutsche Mark festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

3625

7 N 28/79: Über den Nachlaß des **Werner Friedrich Mäncher**, zuletzt wohnhaft in 6073 Egelsbach, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 4, ist am 29. Oktober 1979, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Thyssen, Frankfurter Straße 34, 6072 Dreieich. Konkursforderungen sind bis 9. Januar 1980 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Dezember 1979, 9.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. Februar 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1979 anzeigen. 6070 Langen, 30. 10. 1979 **Amtsgericht**

3626

1 VN 1/79: Die Firma **Robert Kapeller KG, Bauunternehmen, Betonwerksteinfertigung**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Maurermeister Uwe Karl Kapeller in 6363 Echzell-Bisses, Niddaer Straße 10, sowie Herr Uwe Karl Kapeller persönlich, haben am 9. Oktober 1979 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Clemens Budde in 6478 Nidda 1, Bismarckstraße 2, bestellt.

Zugleich wird heute, 10.00 Uhr, gegen die Antragsteller auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl. Ord. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 6478 Nidda, 25. 10. 1979 **Amtsgericht**

3627

7 N 61/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Internationale Daten Systeme GmbH i. L. zuletzt Jaques-Offenbach-Straße 12, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Dieter Schiffer, L'Estoril Avenue Princesse Grace, Monte Carlo, Monaco; Zustellungsbevollmächtigte: Steuerbevollmächtigte Gertrude Schäfer, Darmstädter Straße 35, 6144 Zwingenberg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 19. Dezember 1979, 11.00 Uhr, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 824.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 15 762,80 DM, die baren Auslagen auf 96,60 DM festgesetzt. 6050 Offenbach am Main, 9. 10. 1979 **Amtsgericht**

3628

62 N 143/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kurt Westphal Fertighaus GmbH**, 6200 Wies-

baden, Weinbergstraße 4, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 5. Dezember 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des vorläufigen Vergleichs- und Konkursverwalters wird auf 7 300,— DM (siebentausenddreihundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 210,— DM festgesetzt. 6200 Wiesbaden, 24. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3629

6 K 26/79 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Oberursel, Band 2, Blatt 27, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 62, Flurstück 4903, Grünland, in der mittleren Hühnerburg, 20. Gew., Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur 62, Flurstück 4904, Grünland, daselbst, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberursel, Flur 62, Flurstück 4905, Grünland, daselbst, Größe 7,31 Ar,

sollen am 9. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landmann Peter Dinges in Oberhöchstadt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bean-

spruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 4903 auf 2 127,— DM, Flurstück 4904 auf 2 139,— DM und Flurstück 4905 auf 2 193,— DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 10. 1979 **Amtsgericht**

3630

31 K 6/79: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 2, Blatt 136, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur X, Flurstück 96/2, Gartenland, Ober-Röder Straße, Größe 3,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eva Groh.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 25. 10. 1979 **Amtsgericht**

3631

8 K 23/79: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 38, Blatt 1343, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Langwies, Größe 10,32 Ar,

soll am 30. Januar 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilfsarbeiter Herbert Januba und dessen Ehefrau Margarete geb. Kretzer, in Allendorf — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 535,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 11. 1979 **Amtsgericht**

3632

K 2/79: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 61, Blatt 2972, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 14, Flurstück 252/25, Hof- und Gebäudefläche, Straßheimer Weg 1, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2 (zu 1) 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 14, Flurstück 252/26, Weg, Straßheimer Weg, Größe 1,98 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25.1. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Frank Heim in Bad Nauheim.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 365,40 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 25. 10. 1979
Amtsgericht

3633

K 18/79: Das im Grundbuch von Zim-
mersrode, Band 24, Blatt 702, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode,
Flur 2, Flurstück 23/98, Hof- und Ge-
bäudefläche, Am Weinfeld, Größe 13,28
Ar,

soll am 11. Januar 1980, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer
Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmine Spetz, verstorben,
Alleinerbe: Heinrich Altemeier, Lünen.
Der Wert des Grundstücks wurde nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 600,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 10. 1979 Amtsgericht

3634

24 K 101, 102/77: Das im Grundbuch von
Ginsheim, Band 65, Blatt 2893, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 1,
Flurstück 1044, Hof- und Gebäudefläche,
Heidelberger Straße 35, Größe 8,26 Ar,
soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1980,
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-
gebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungs-
saal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1977
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Buchdruckermeister Rudi Theis,
b) dessen Ehefrau Gisela Theis geb.
Hellmann, beide wohnhaft in Ginsheim-
Gustavsburg.

— zu je 1/2 —

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 10. 1979 Amtsgericht

3635

24 K 7/78: Das im Grundbuch von All-
mendfeld, Band 6, Blatt 167, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld,
Flur 4, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Raiffeisenstraße 36, Größe 20,00
Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1980,
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-
gebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungs-
saal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Josef Kurz, Kaufmann, in Gerns-
heim, — zu 1/2 —,

b) Marlene Melitta Kurz geb. Kalmbach,
dessen Ehefrau, daselbst, — zu 1/2 —

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1979 Amtsgericht

3636

42 K 17/77: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll der im Wohnungsgrundbuch
von Bischofsheim, Band 105, Blatt 3590,
eingetragene 1208/100 000 Miteigentumsan-
teil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flur-
stück 242, Hof- und Gebäudefläche, Tho-
mas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Haus 1, im 3. Obergeschoß gelege-
nen Wohnung, im Aufteilungsplan mit
Nr. 132 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den übrigen Miteigentums-
anteilen (eingetragen in Band 105—107,
Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigen-
tumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur
Veräußerung des Wohnungseigentums der
Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Ver-
äußerung an den Ehegatten. Verwandte
in gerader Linie, Verwandte zweiten Gra-
des in der Seitenlinie, im Wege der
Zwangsvollstreckung oder durch den Kon-
kursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den
Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige
Hypothekengeber der I. Hypothek das
Wohnungseigentum erwirbt oder erstei-
gert oder später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstan-
des und des Inhalts des Sondereigentums
auf die Eintragungsbewilligung vom 4. De-
zember 1972 Bezug genommen.

Eingetragen am 22. Juni 1973.

Versteigerungstermin am 17. Januar
1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450
Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer
Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1977
(Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbauträ-
gergesellschaft mit beschränkter Haftung
& Co., Betreuungskommanditgesellschaft
in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
77 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 31. Oktober
1978 wurde der Zuschlag wegen Nicht-
erreichens der 1/10-Grenze gemäß § 74a I
ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3637

64 K 48/79: Das im Erbbaugrundbuch
von Kassel, Band 188, Blatt 4124, im Be-
standsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 einge-
tragene Erbbaurecht, lastend auf dem im
Grundbuch von Kassel, Band 311, Blatt
Nr. 7542, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsver-
zeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Kassel, Flur R, Flurstück
Nr. 348/72, Hof- und Gebäudefläche, Erlan-
feldanger 19, Größe 11,50 Ar,

eingetragen in Abt. II, lfd. Nr. 1, auf die
Dauer von 61 Jahren seit dem Tage der
Eintragung, dem 15. Dezember 1938 unter
Bezugnahme auf die Bewilligung vom
26. November 1938,

soll am 27. Februar 1980, 11.00 Uhr, im
Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter
Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1979
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Schreiner Gerhard Friedrich in Kas-
sel, — zu 1/4 —,

b) Ehefrau Marlene Friedrich in Kassel,
— zu 1/4 —,

c) I Feldwebel Karl-Heinz Weber in
Darmstadt,

II Schreiner Gerhard Friedrich in Kas-
sel,

III Ehefrau Marlene Friedrich in Kassel,
— zu c) I—III in Erbengemeinschaft zur
Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

3638

1 K 31/78: Das im Grundbuch von Wil-
lingen, Band 20, Blatt 580, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 2,
Flurstück 1/9, Grünland, Steingleiche 5,
Größe 6,15 Ar,

soll am 11. Januar 1980, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude
Nordwall 3, Zimmer 12, zur Aufhebung der
Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Franz Schüttken in 2050
Hamburg 80, Chrysanderstraße 95,

b) Brigitta Maria Schüttken in 1000 Ber-
lin 17, Wermuthweg 27,

c) Winfried Otto Schüttken in 2050 Glin-
de bei Hamburg, Kreuzkamp 6,

d) Gerhard Andreas Schüttken in 8046
Garching, Maier-Leibnitz-Straße 1,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 11. 1979 Amtsgericht

3639

5 K 28/78: Am 6. Februar 1980, 11.00 Uhr,
soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal
Nr. 20, das im Grundbuch von Kirchhain,
Band 127, Blatt 4307, auf den Namen des
Peter Funk, Hamburg 63, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 37/31, Hof-
und Gebäudefläche, Stettiner Straße 43,
Größe 6,93 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmun-
gen können bei Gericht und bei der Stadt-
verwaltung Kirchhain (Aushang) eingese-
hen werden. Bieter haben damit zu rech-
nen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Ter-
min in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 31. 10. 1979 Amtsgericht

3640

7 K 81/78 — Beschluß: Die im Grundbuch
von Schönstadt, Band 29, Blatt 002, einge-
tragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönstadt, Flur
Nr. 8, Flurstück 1, Grünland, Wiese, Die
roten Wiesen, Größe 9,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönstadt, Flur
Nr. 8, Flurstück 2, Wiese, Die roten Wie-
sen, Größe 0,75 Ar,

sollen am 10. Januar 1980, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Marburg, Universi-
tätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Birgit Welk geb. Hartmann, Kirchhain-Niederwald, — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 200,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 10. 1979 Amtsgericht

3641

7 K 165/78: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 142, Blatt 5238, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bieber, Flur 4, Flurstück 33, LB 173, Ackerland, Klumpenacker, Größe 18,74 Ar,

am Montag, dem 28. Januar 1980, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Evy Maria Killmayer, geb. Kurt, in Boll bei Hechingen,

b) Lieselotte Kurt, geb. Dotter, in Mühlheim am Main,

c) Ingrid Margot Hanff, geb. Kurt, in Offenbach am Main-Bieber,

d) Rudolf Hofmann in Seligenstadt,

e) Dieter Hofmann in Rodgau 1,

f) Renate Jüliane Mallok, geb. Hofmann, in Offenbach am Main,

g) Maria Emilie Hofmann, geb. Weidmann, in Offenbach am Main,

h) Elisabeth Schlegel, geb. Kurt, in Neusen-
sburg,

i) Dr. Heinz Kurt in Sitges/Barcelona (Spanien),

j) Susanna Barbara Kurt, geb. Weinmann, in Offenbach am Main-Bieber,

k) Philipp Josef Wendel in Bad König,

l) Margareta Würsching, geb. Hillebrand, in Offenbach am Main-Bieber,

m) Elisabeth Pfeifer, geb. Hillebrand, in Offenbach am Main-Bieber,

n) Anna Raab, geb. Hillebrand, in Offenbach am Main-Bieber,

o) Katharina Anna Schlander, geb. Beichert, in Kelsterbach,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 10. 1979
Amtsgericht

3642

7 K 33/76: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 24, Blatt 826, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 4, Flurstück 296, LB 500, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 28, Größe 6,37 Ar,

am 12. Februar 1980, 8.30 Uhr, Saal 824, vor dem unterzeichneten Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (3. 3. 1976):

a) Wirtschaftsjurist Dr. Friedrich Lachner,

b) dessen Ehefrau Gerlinde Lachner geb. Schudy, in Heusenstamm-Rembrücken,

— je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1979
Amtsgericht

3643

7 K 59/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 416, Blatt 12 351, eingetragene 32/164 Anteil an dem 3980/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 351 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 21. Januar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kfm. Hans Brummermann, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 10. 1979
Amtsgericht

3644

7 K 126/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 414, Blatt 12 287, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 287 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 9. Januar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main;

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1979
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt

Durch Beschluß der zuständigen Organe wurden mit Wirkung zum 1. Januar 1980 Herr Walter Schäfer zum ordentlichen Mitglied und Herr Dr. Hermann-Adolf Kunisch zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt, berufen.

Gleichzeitig treten die Herren Friedrich Lepine und Karl Reuther zum Jahresende in den Ruhestand.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1979

Hessische Landesbank
— Girozentrale —
gez. Dr. Wilch
gez. Dr. Wegener

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die öffentliche Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 19. November 1979, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1979 hier: 2. Lesung

2. Freigabe von Stellen des Organisationsschemas der UVF-Geschäftsstelle
3. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979
4. Terminplan 1980
5. Anfragen und Mitteilungen

Die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 20. November 1979, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Planungssituation im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main
 2. Erstellung des Landschaftsplanes
 3. Autofreier Feldberg
 4. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979
 5. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen
- 5.1 Änderungsverfahren der gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungspläne verbandsangehöriger Gemeinden im UVF-Gebiet

5.2 Fortgeltende Flächennutzungspläne gem. § 4 a BBauG der verbandsangehörigen Gemeinden

6. Sulzbach

Neufassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sulzbach

hier: Erneute Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 a (6) BBauG

7. Grävenwiesbach

1. Änderung des gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Naunstadt, Hundstadt, Laubach und Mönstadt

hier: Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplanänderung

8. Flörsheim am Main

Flächennutzungsplan-Vorentwurf

hier: Vorabstimmung

9. Terminplan 1980

10. Anfragen und Mitteilungen

Die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 20. November 1979, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagessordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt (UVF) und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach sowie der Stadt und dem Kreis Offenbach
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gem. § 3, Abs. 1, Ziff. 6 UFG
3. Beteiligung des UVF an der Trägergesellschaft „Sportboothafen MAINKUR GmbH“
hier: Entwurf des Gesellschaftervertrages
4. Planungssituation im Bereich Flughafen Frankfurt am Main
5. Erstellung des Landschaftsplanes
6. Autofreier Feldberg
7. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979
8. Terminplan 1980
9. Anfragen und Mitteilungen

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Donnerstag, 22. November 1979, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt (UVF) und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach sowie der Stadt und dem Kreis Offenbach
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gem. § 3, Abs. 1 Ziff. 6 UFG
4. Beteiligung des UVF an der Trägergesellschaft „Sportboothafen MAINKUR GmbH“
hier: Entwurf des Gesellschaftervertrages

5. Planungssituation im Bereich Flughafen Frankfurt am Main

6. Erstellung des Landschaftsplanes

7. Autofreier Feldberg

8. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979

9. Terminplan 1980

10. Anfragen und Mitteilungen

Die öffentliche Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am Freitag, 23. November 1979, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt (UVF) und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach sowie der Stadt und dem Kreis Offenbach
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gem. § 3, Abs. 1, Ziff. 6 UFG
4. Beteiligung des UVF an der Trägergesellschaft „Sportboothafen MAINKUR GmbH“
hier: Entwurf des Gesellschaftervertrages
5. Verlängerung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain
6. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979
7. Terminplan 1980
8. Anfragen und Mitteilungen

Die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 28. November 1979, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1979
hier: 2. Lesung
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt (UVF) und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach sowie der Stadt und dem Kreis Offenbach
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gem. § 3, Abs. 1, Ziff. 6 UFG
5. Beteiligung des UVF an der Trägergesellschaft „Sportboothafen MAINKUR GmbH“
hier: Entwurf des Gesellschaftervertrages
6. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 4. 12. 1979
7. Terminplan 1980
8. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: Küchler
Vorsitzender

Satzung des Wasserverbandes Hessisches Ried**§ 1****Name, Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hessisches Ried“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Biebesheim.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RgBl. I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt:**Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen****§ 2****Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

Der Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main, Darmstadt, der Wasserverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, die Südhessische Gas- und Wasser AG, der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Landkreis Groß-Gerau, der Landkreis Bergstraße, die Stadt Darmstadt und das Land Hessen.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe, die landwirtschaftliche Beregnung sicherzustellen und auf eine Verbesserung der Grundwasserhältnisse hinzuwirken. Für die landwirtschaftliche Beregnung und für die Infiltration hat er alle zweckentsprechenden Maßnahmen zur Erschließung von Oberflächen- und Grundwasser sowie zu deren Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und zur Grundwasseranreicherung durchzuführen, auch soweit sie der allgemeinen Ökologie zugute kommen.

§ 4**Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu erhalten und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen hat den von der Planungsgemeinschaft des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Unger und Golücke GmbH am 24. Juli 1979 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am 30. Juli 1979 genehmigten Plan zur Grundlage.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Kostenüberschlag und einem Übersichtsplan 1 : 25 000. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung erhalten das Wasserwirtschaftsamt und der Verbandsvorsteher.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5**Ausführung des Unternehmens**

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes und der Einzelpläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung oder anderen Fachbehörden, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken

der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

II. Abschnitt:**Verfassung****§ 7****Verbandsorgane**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorstand

c) die vom Verbandsvorstand eingesetzten Ausschüsse.

(Wasserverbandsverordnung §§ 46, 62)

§ 8**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Jedes Mitglied entsendet 3 Vertreter, der Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main 13.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieds der Versammlung angehören.

(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 9**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

2. die Wahl von Ausschüssen,

3. die Wahl der Schaubeauftragten,

4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

5. die Beschlußfassung über den Plan,

6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

7. die Entlastung des Vorstandes,

8. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,

9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,

10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

11. die Aufnahme von Darlehen,

12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

13. Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 24 Abs. 3.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 10**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung

der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, die Gemeinde Biebesheim sowie die Stadtwerke Frankfurt am Main, die Stadtwerke Wiesbaden AG und die Stadtwerke Mainz AG ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und die Gemeinde Biebesheim sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem, Anträge zu stellen.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen je ein Vertreter der Stadtwerke Frankfurt am Main, der Stadtwerke Wiesbaden AG und der Stadtwerke Mainz AG mit beratender Stimme teil.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die in § 2 aufgeführten Mitglieder haben Sitz und nach Maßgabe des Abs. 2 Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Der Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main hat 36% der Stimmen.

Der Wasserverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau hat 9% der Stimmen.

Der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost hat 9% der Stimmen.

Die Südhessische Gas- und Wasser AG hat 9% der Stimmen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat 5% der Stimmen.

Der Landkreis Groß-Gerau hat 9% der Stimmen.

Der Landkreis Bergstraße hat 9% der Stimmen.

Die Stadt Darmstadt hat 4% der Stimmen.

Das Land Hessen hat 10% der Stimmen.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder.

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind einzelne Vertreter eines Verbandsmitglieds an der Teilnahme an der Verbandsversammlung oder an einer Abstimmung verhindert, so werden sie von den übrigen Vertretern des Mitglieds mit vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig und entscheidet mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 9 Beisitzern. Der Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main entsendet 3 Vertreter in den Vorstand, jedes andere Verbandsmitglied je einen Vertreter. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl zu zulässig. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Mandatsträger oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihres Mandats oder ihrer Anstellung aus dem Vorstände aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, sofern er nicht Beamter ist, durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode bestellt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 zu verfahren.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten,

7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung und Erledigung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen.

(3) Der Vorstandsvorstand kann aus seiner Mitte einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 18

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 6 Vorstandsvorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muß die Ladung spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung sowie den Stadtwerken Frankfurt am Main, der Stadtwerke Wiesbaden AG und der Stadtwerke Mainz AG bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit und übergeben ihm die Sitzungsunterlagen. Einer besonderen Ladung des Stellvertreters durch den Vorstandsvorsteher bedarf es nicht.

(4) Die stellvertretenden Besitzer sind von dem Termin zu benachrichtigen. Teilnahmeberechtigt sind sie nur bei Verhinderung des von ihnen zu vertretenden Vorstandsmitglieds.

(5) An den Sitzungen des Vorstandsvorstandes nehmen je ein Vertreter der Stadtwerke Frankfurt am Main, der Stadtwerke Wiesbaden AG und der Stadtwerke Mainz AG mit beratender Stimme teil.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 19

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig und entscheidet mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 20

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, durch welche die Geschäftsverteilung und die Unterschriftsbefugnis intern geregelt werden.

(2) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der sich aus Abs. 1 ergebenden Einschränkung, daß Erklärungen, die einen Rechtsstreit beenden und nicht nur einen rechtlichen Vorteil bewirken, der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 1 Satz 1 bedarf.

(Wasserverbandsverordnung § 50)

III. Abschnitt:

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan bestehend aus Finanzplan, dem Erfolgplan und der Stellenübersicht nach den jeweils für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen auf.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.

(3) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 22

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen; dies gilt nicht für den Finanzplan. Er hat die Verbandsversammlung alsbald von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorstand unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

§ 23

Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Jahresbilanz, den Anlagennachweis, die Gliederung der Jahreserfolgsrechnung und die Erfolgsübersicht gilt die Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz vom 9. April 1957 (GVBl. S. 41) in der jeweiligen Fassung.

§ 24

Prüfung und Entlastung

(1) Der Vorstandsvorsteher leitet den Jahresabschluß (§ 22) innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Wirtschaftsjahres dem kommunalen Rechnungsprüfungsamt zu mit dem Auftrag zu prüfen,

- a) ob nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist.

(2) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften der §§ 39—47 der Gemeindekassenverordnung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt, welches Rechnungsprüfungsamt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zuständig sein soll.

(4) Der Jahresabschluß unterliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

(5) Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluß mit den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Der Vorstandsvorsteher legt das Prüfungsergebnis und den Entlastungsbeschluß der Aufsichtsbehörde vor.

§ 25

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 34.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung

weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 26.

Beitragsverteilung

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Pflichten abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Wiederanhebung des Grundwassers bestehen, sind den Verbandsmitgliedern nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 werden die Beiträge geleistet durch

- a) einen Jahresgrundbetrag
- b) einen Arbeitspreis
- c) einen Verbandsbeitrag.

§ 27

Beitragsmaßstab

Nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband zahlen die bevorteilten Mitglieder Berechnungs- und Bodenverband Rhein-Main, Wasserverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, die Südhessische Gas- und Wasser AG entsprechend der zur Berechnung zur Verfügung gestellten oder der Wassermenge, die in ihrem Bereich gemäß Plan versickert oder sonst zur Verfügung gestellt wird:

- a) einen Jahresgrundpreis, dessen Höhe auf Grund der Investitionskosten und der sonstigen von der Wasserförderung und -aufbereitung unabhängigen Aufwendungen des Verbandes festgesetzt wird,
- b) einen Arbeitspreis, dessen Höhe auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten für die Förderung, Aufbereitung und den Transport des Wassers je m³ verbrauchten Wassers festgesetzt wird.

§ 28

(1) Der Berechnungs- und Bodenverband Rhein-Main entrichtet einen Jahresgrundpreis von 25,— DM/ha und Jahr für die aus Anlagen des Wasserverbandes Hessisches Ried beregneten Flächen und einen Arbeitspreis von 0,15 DM/m³ bezogenen Wassers. Diese Regelung gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf von fünf Jahren verändert sich der Arbeitspreis im Verhältnis der jeweiligen Betriebskostenänderung.

(2) Die Wasserwerke entrichten Jahresgrundbeiträge im Verhältnis der in ihrem Bereich jährlich zutage geförderten Grundwassermengen, soweit die Kosten nicht durch andere Mitglieder oder Beihilfen gedeckt werden. Außerdem entrichten sie einen Arbeitspreis im Verhältnis der in ihrem Bereich infiltrierten Wassermengen.

(3) Das Land Hessen bleibt beitragsfrei.

(4) Die übrigen Gebietskörperschaften entrichten einen Verbandsbeitrag im Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung in Höhe von insgesamt 180 000,— DM/Jahr.

§ 29

Für die Anlaufzeit bis zur Aufnahme der Wasserlieferung entrichten

- a) der Berechnungs- und Bodenverband Rhein-Main als Sachleistung die in seinem Auftrag erstellten Gutachten zu dem Fragenkomplex „Rheinwasserentnahme, Uferfiltratentnahme und Berechnung landwirtschaftlicher Flächen“,
- b) die Wasserwerke Verbandsbeiträge im Verhältnis der im Plan zur Versickerung in ihrem Bereich vorgesehenen Wassermengen, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden,
- c) die Gebietskörperschaften Verbandsbeiträge im in § 28 Abs. 4 vorgesehenen Umfang.

§ 30

(1) Die erstmalige Festsetzung der den Verbandsmitgliedern gemäß Plan gemäß § 27 anzurechnenden Wassermengen für Infiltration und Berechnung erfolgt entsprechend den Anmeldungen der Mitglieder im Rahmen der technischen Gegebenheiten durch die Verbandsversammlung.

(2) Jedes nach § 27 bevorteilte Verbandsmitglied hat hierbei Anspruch auf angemessene Berücksichtigung seiner Anträge

auf Festsetzung der ihm zuzuleitenden Wassermenge. Die Anmeldungen sind nach m³/Jahr, m³/Tag und m³/h auf den vorgesehenen Ausbau der Anlage zu berechnen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch gegen den Verband darauf, daß nach Maßgabe der gemäß Abs. 1 festgesetzten Mengen Wasser in seinem Bereich versickert bzw. ihm zur Berechnung zur Verfügung gestellt wird. Ist der Verband nicht in der Lage, den Verbandsmitgliedern diese Mengen zu liefern, so werden die betreffenden Wassermengen im Verhältnis der festgesetzten Wassermengen vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Verbandsversammlung gekürzt.

(4) Bei jeder Neufestsetzung der zuzuleitenden Wassermengen oder bei Aufnahme neuer im Sinne des § 27 Abs. 1 bevorteilten Verbandsmitglieder wird jeweils das Beitragsverhältnis des Jahresgrundbeitrages für alle Verbandsmitglieder nach der Bestimmung des § 27 neu festgesetzt. Die bereits gezahlten Jahresgrundbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszugleichen.

(5) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 31

Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 bis § 30 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmaßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmaßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Verbandsmitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten ergänzend zum Wasserbandsrecht sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 32

Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Verbandsmitglieder (§§ 27 bis 30) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder in dem Amtszimmer des Vorstandes ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 38 vorher bekanntzugeben oder den Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbandsmitgliedern beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 43).

(Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1)

§ 33

Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstand ermittelt die Geldbeiträge, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, gemäß dem in § 27 bis 30 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 34

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 35

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangverfahren (Betreibungsverfahren). Der

Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

IV. Abschnitt:

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 36

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand nimmt Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Angestellten und Arbeitern vor, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem zu bestellenden Kasernenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 37

Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie können ferner nach näherer Bestimmung durch den Vorstand in den Tageszeitungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht werden.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 38

Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Versammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde — obere Wasserbehörde —, das Wasserwirtschaftsamt, das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den zuständigen Landrat zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 39

Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10)

V. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96)

§ 41

Zwang

(1) Für die Durchsetzung der Anordnungen gemäß § 40 gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Der Vorstand beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

§ 42

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes und der Aufsichtsbehörde sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff)

gegeben. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Wasserverbandverordnung bleibt unberührt.

VI. Abschnitt:

Aufsicht

§ 43

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zur Verfügung.

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 44

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
- zur Bestellung von Sicherheiten,
- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 26. September 1979 beschlossen. Sie wird nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 160 — gemäß § 145 — der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) auf Grund des § 169 — § 145 — der genannten Verordnung hiermit erlassen.

Darmstadt, 26. 9. 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. B a c h

Gebäudefeuerversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1979 folgendes beschlossen:

- Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1980 für je 1 000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E	2,10 DM
Risikogruppe L	4,60 DM
Risikogruppe I	3,00 DM

 zuzüglich 5% Versicherungssteuer.
 Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000 Mark.
- Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung wird in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1980 auf 1220 festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1979

**Nassauische
Brandversicherungsanstalt**
Der Direktor

Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen — 7. Legislaturperiode 1980—1984 —

Der Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer Hessen hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung vom 13. Juli 1967 (GVBl. I S. 137) folgende Personen berufen:

Dr. med. Hans-Joachim B r o m m e, 6000 Frankfurt am Main,
Dr. med. Peter G r e u n e r, 6232 Bad Soden-Neuenhain,
Dr. med. Theodor S e i d l, 6050 Offenbach am Main-Bürgel,
Dr. jur. Gerhard L ü b e n, 6000 Frankfurt am Main,
Assessor Rolf Z a e n g l e r, 6242 Kronberg (Ts.).

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Herr Dr. med. Bromme, zu seinem Stellvertreter Herr Dr. med. Greuner berufen worden.

Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer auf den 2. bis 12. Juni 1980 festgesetzt worden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung 70 Tage vor Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 23. März 1980, bei dem Wahlleiter, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1979

**Der Präsident
der Landesärztekammer Hessen**

Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980;

hier: Wahl ohne Wahlhandlung

Zur Durchführung der Wahlen gibt der Wahlausschuß folgendes bekannt:

Da es bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft z. Z. noch nicht möglich ist, die Wahlberechtigten in ihrer Gruppenzugehörigkeit hinreichend zu erfassen und mit Wahlausweisen zu versehen, wird die Wahl zur Vertreterversammlung gemäß Art. 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 845) ohne Wahlhandlung durchgeführt.

3500 Kassel, 25. 10. 1979

**Der Wahlausschuß
der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft
A 300 VI
gez. Staudé
gez. Ullrich
gez. Sinning**

Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Hessen und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter für die am 1. 4. 1980 beginnende 7. Amtsperiode

Am 31. 3. 1980 endet gemäß § 193 Abs. 1 AFG die Amtsdauer der für die 6. Amtsperiode berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt. Damit ist zum 1. 4. 1980 eine Neuberufung der Mitglieder

- des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Hessen
- der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen

erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen setzt sich aus je 7 Mitgliedern und 7 stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitnehmer-, der Arbeitgebergruppe und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter ist gemäß § 192 Abs. 4 AFG wie folgt festgesetzt:

In den Arbeitsämtern Darmstadt, Frankfurt und Kassel je 5 Mitglieder und Stellvertreter je Gruppe.

In den Arbeitsämtern Fulda, Gießen, Hanau, Bad Hersfeld, Korbach, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar und Wiesbaden

je 3 Mitglieder und Stellvertreter je Gruppe.

Gemäß § 195 AFG steht das Recht zum Vorschlag von Mitgliedern und deren Stellvertretern für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen und die Verwaltungs-

ausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen zu:

- für die Vertreter der Arbeitnehmer den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben,
- für die Vertreter der Arbeitgeber den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Gemäß § 196 AFG können Mitglieder der Organe nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Sie sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Die nach Buchstaben a) bis b) vorschlagsberechtigten Stellen werden hiermit aufgefordert, die Vorschlagslisten getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis spätestens 20. 12. 1979

- für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen an den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen in 6000 Frankfurt am Main 71, Saonestraße 2—4,
- für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen an die jeweils zuständigen Direktoren dieser Arbeitsämter

einzureichen.

Vorschläge, die nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Eingang mehrerer Vorschlagslisten muß § 197 Abs. 3 AFG beachtet werden.

6000 Frankfurt am Main, 30. 10. 1979

**Landesarbeitsamt Hessen
— Der Präsident —
gez. Marquard**

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Montag, dem 26. November 1979, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus in Biedenkopf statt.

Tagsordnung:

- Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 16. März 1979
- Änderung der Satzung des Verbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen“; hier: IX. Nachtrag
- Vorlage der Jahresrechnung 1977 mit Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der ehemaligen Stadt Lahn; hier: Beratung und Beschlußfassung der Jahresrechnung 1977 sowie Entlastung des Verbandsvorstandes
- Fortschreibung bzw. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen; hier: kursorische Kenntnisnahme und Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens
- Vorlage des Entwurfes der Dokumentation „Wasserversorgung in Mittelhessen“
- Eingliederung der regionalen Planungsgemeinschaften in die neu zu bildenden Verwaltungsbezirke
- Anfragen und Mitteilungen.

6300 Gießen, 5. 11. 1979

**Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelhessen
gez. Troeltsch
Vorsitzender**

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden

Bekanntmachung gem. § 52 GmbHG

Im Aufsichtsrat hat folgender Wechsel stattgefunden:

Ausgeschieden:

Franz Reiss, Raumausstattermeister, Wiesbaden,
Albert Weber, Bankdirektor, Frankfurt am Main.

Eingetreten:

Dr. Ulrich Brixner, Bankdirektor, Frankfurt am Main,
Arnold Spruck MdL, Malermeister, Nidda-Kohden.

6200 Wiesbaden, 1. 11. 1979

**MBG Mittelständische
Beteiligungsgesellschaft Hessen
Die Geschäftsführung**

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Haunebrücke bei Neukirchen — OT. Rhina, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

900 cbm	Erdarbeiten
50 m	Verbau
530 cbm	Beton- und Stahlbetonarbeiten
45 t	Stahl einbauen
50 m	Stahlgeländer herstellen

Bauzeit: 240 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind ab sofort umgehend unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 60,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. November 1979, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Januar 1980.

6430 Bad Hersfeld, 30. 10. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Ausführung der Bauarbeiten für die Unterführung der DB Frankfurt—Bebra im Zuge der Verlegung der B 276 in Wächtersbach.

Bearbeitungs-Nr. HU 2.

Das Spannbetonbauwerk hat 3 Felder mit den Stützweiten 15,5 m + 25,0 m + 15,5 m bei einem Kreuzungswinkel von 80,525 Gon. Es hat eine Gesamtlänge von 60,6 m, eine Breite zwischen den Geländern von 17,25 m und eine lichte Höhe von ca. 6 m.

Bauzeit: ca. 13 Monate.

Für die Ausschreibungsunterlagen (1 LB für Bieter und 1 Satz Pläne, 1 LB für Angebot) ist eine Quittung über 38,— DM der Anforderung beizufügen. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz 10,— DM zusätzlich zu überweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauwerke, Ausgabe 1978. (BLB-K-76 einschl. 2. bis 4. Berichtigung) zugrunde. Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Beleg über 103,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschten Exemplares beizufügen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Januar 1980, 10.00 Uhr, Eugen-Kaiser-Str. 33 (Verhandlungsraum), 6450 Hanau am Main. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 68 21-601 mit Angabe: „Ausschreibung 27/79-HU 2“.

Ausschreibungsnummer unbedingt angeben!

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe ab 26. November 1979 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

6450 Hanau, 5. 11. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Ausführung der Bauarbeiten für die Unterführung der B 40/276 bei Wächtersbach im Zuge des Neubaus der A 66, BAB Frankfurt—Fulda.

Das Spannbetonbauwerk hat eine Gesamtlänge von ca. 27,0 m, eine Breite zwischen den Geländern von 30,75 m und eine kleinste lichte Höhe von ca. 4,75 m.

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Für die Ausschreibungsunterlagen (1 LB für Bieter und 1 Satz Pläne, 1 LB für Angebot) ist eine Quittung über 30,— DM der Anforderung beizufügen. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz 6,— DM zusätzlich zu überweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauwerke, Ausgabe 1978, zugrunde. Das BLB-K-78 ergibt sich aus dem BLB-K-76 durch Einarbeitung der 2. bis 4. Berichtigung. Die 4. Berichtigung (Kosten 38,— DM) ist unabhängig von dieser Ausschreibung zu beziehen. Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Beleg über 103,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschten Exemplares beizufügen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Januar 1980, 11.00 Uhr, Eugen-Kaiser-Straße 33 (Verhandlungsraum), 6450 Hanau am Main.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main 68 21-601 mit Angabe: „Ausschreibung Nr. B 28/79-166“.

Ausschreibungsnummer unbedingt angeben!

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe ab 23. November 1979, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

6450 Hanau, 9. 11. 1979

Hessisches Straßenbauamt

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei der Stadt WITZENHAUSEN

(18 000 Einwohner) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist zulässig. Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe B 2 HBG.

Die Stadt (Kernstadt mit 8 000 Einwohnern und 16 Stadtteilen mit zusammen 10 000 Einwohnern) liegt im landschaftlich reizvollen nordhessischen Bergland, sie hat gute Verkehrsverbindungen, eine gesunde Wirtschaftsstruktur und ist kultureller Mittelpunkt eines weiten Umlandes. In der Stadt befinden sich Grundschulen, additive Gesamtschule, Kreisberufs- und Berufsfachschule mit Fachoberschule und beruflichem Gymnasium, zwei Teilstandorte der Gesamthochschule Kassel mit etwa 800 Studierenden, Deutsche Landwirtschaftsschule, Volkshochschule, Kreis- und Stadtkrankenhaus mit Ausbildungsstätte sowie ein Freizeitzentrum mit Hallenbad, Bürgerhaus, Tennishalle, Reithalle und Freibad. Drei Stadtteile sind staatlich anerkannter Luftkurort. Witzenhausen ist Fremdenverkehrsschwerpunkt, als Mittelzentrum im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen und als Bundesausbauort besonders gefördert.

Als Bewerber kommen nur Personen in Betracht, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern. Auf ihn warten besonders Aufgaben der Industrieansiedlung, Altstadtsanierung und Baulanderschließung.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Dezember 1979 mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Günter Engel, Rathaus, Postfach 51, 3430 Witzenhausen 1.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des
Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Witzenhausen



Die
**Universitätsstadt
Marburg**

beabsichtigt, einen

Leiter des Bauhofes

einzustellen.

Geboten wird ein interessantes und vielseitiges Betätigungsfeld. Zum Aufgabenbereich gehören: Fuhrpark, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Kanalunterhaltung.

Im Bauhof sind rd. 100 Mitarbeiter tätig. Das Aufgabengebiet umfaßt die Überwachung des Arbeitseinsatzes, die Entwicklung von rationellen und wirtschaftlichen Arbeitsmethoden und die vorbereitenden Maßnahmen für die beabsichtigte Verlagerung des Bauhofes.

Wir suchen eine dynamische Persönlichkeit mit Organisationstalent, sicherem Auftreten, wirtschaftlichem Denken und Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern und denken hierbei an einen Bauingenieur (grad.), nach Möglichkeit Tiefbau, oder an einen Betriebswirt. Einschlägige Berufserfahrungen sind erwünscht. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Verwaltungskraft berücksichtigt werden.

Bezahlung nach IV a/III BAT. Es können auch Beamte in vergleichbaren Positionen berücksichtigt werden. Die Stelle soll neu eingerichtet werden. Der Stelleninhaber untersteht unmittelbar dem Leiter des Tiefbauamtes.

Die Stadt Marburg gewährt die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe der bisher ausgeübten Tätigkeiten werden spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg,
Haupt- und Personalamt.**

Bitte geben Sie auch Ihren frühestmöglichen Eintrittstermin an.

**DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
– Haupt- und Personalamt – 3550 Marburg**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Die Stadt SCHOTTEN im Vogelsbergkreis

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Beamten des gehobenen Dienstes für die Stelle des

Leiters der Grundstücks- und Beitragsveranlagungsabteilung

– Besoldungsgruppe A 9 –

Der Bewerber sollte entsprechende Kenntnisse der Kommunalverwaltung, insbesondere des Abgaben- und Grundstückrechtes besitzen.

Angestellte mit entsprechender Ausbildung sind ebenso als Bewerber zugelassen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis zum 30. November 1979 erbeten an den

**MAGISTRAT DER STADT SCHOTTEN,
Vogelsbergstraße 184, 6479 Schotten 1.**

Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ist die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in für Organisationsangelegenheiten bei der Präsidialabteilung

(Inspektor/In, Bes. Gr. A 9)

demnächst zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Tätigkeitsmerkmale: Innenorganisatorische Angelegenheiten, Geschäftsverteilung, Raumbedarfsplanung und Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Gesucht wird ein/e gewissenhaft und zuverlässig arbeitende/r Beamter/in des gehobenen Dienstes mit Organisationsgeschick und einschlägigen Verwaltungskenntnissen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte richten an den

**Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main,
Friedrich-Ebert-Anlage 7–11, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Fernmündliche Informationen werden unter Telefon-Nummer 06 11-7 55/54 10 oder 54 31 erteilt.